

Auswertung Vernehmlassung

Fassung 4.5.2016

Inhaltsverzeichnis

1.	Die wichtigsten Ergebnisse der Vernehmlassung	2
1.1	„Die IPV wird zu einem Fürsorgemodell umgebaut“	2
1.2	Steigerung Bedarfsgerechtigkeit vs. Erhöhung des Vollzugsaufwands	2
1.3	Wer soll die PV durchführen?	3
1.4	PV für Sozialhilfebeziehende: Referenzprämie oder real bezahlte Prämie?	3
2.	Vernehmlassungsverfahren im Einzelnen	4
2.1	Allgemeines zum Vernehmlassungsverfahren	4
2.1.1	Zur Stellungnahme Eingeladene	4
2.1.2	Eingegangene Stellungnahmen und Mitberichte	5
2.1.3	Verzicht auf Stellungnahmen	5
2.1.4	Anschluss an Stellungnahmen	5
2.2	Allgemeine Bemerkungen vor Vorlage	6
2.2.1	Allgemeine Einschätzung der Vorlage	6
2.2.2	Kosten der PV für den Kanton	7
2.2.3	Vollzugsaufwand	7
2.2.4	Zuständigkeiten/Abläufe	9
2.2.5	Regelungsverteilung Gesetz/Verordnung	10
2.2.6	Einführung der Gesetzesrevision	10
2.3	Bemerkungen zu einzelnen Regelungen und Regelungsbereichen	10
2.3.1	Prämienübernahmen bei Sozialhilfebeziehenden (§ 15a Abs. 2-4 SHG)	10
2.3.2	Datenschutz	13
2.3.3	Punktuelle Bemerkungen und Anregungen	13

1. Die wichtigsten Ergebnisse der Vernehmlassung

1.1 „Die IPV wird zu einem Fürsorgemodell umgebaut“

Nach geltendem Recht legt der Regierungsrat fest, wieviel PV eine Person mit einem bestimmten Einkommen bekommt. Dabei sollen 30% der Bevölkerung und 30% der Haushalte mit Kindern IPV bekommen (EG KVG 8 II). Der Regierungsrat bildet hierzu Einkommensgruppen und legt die Höhe der PV pro Gruppe fest.

Dieses Stufenmodell soll durch ein bedarfsorientiertes Prozentmodell ersetzt werden: Der Kanton soll jenen Teil der KK-Prämie eines Versicherten übernehmen, der über dessen Eigenanteil von z.B. 10% seines Einkommens liegt. Der Regierungsrat soll den Eigenanteil so hoch festsetzen, dass die für die PV zur Verfügung stehenden Mittel ausgeschöpft werden (§§ 9 und 10 EG KVG).

Die Ablösung des 30%-Ziels durch ein bedarfsorientiertes Prozentmodell wird in der Vernehmlassung ganz überwiegend begrüsst. Vereinzelt wird aber kritisiert, dass der Systemwechsel zu einer **Verlagerung des Empfängerkreises der PV** führe: Die für die PV zur Verfügung stehenden Mittel würden vermehrt zu den *untersten* Einkommen fließen; für die *unteren* Einkommen stünden damit weniger Mittel zur Verfügung. Das widerspreche der Idee der PV (AL, Richterswil, Volketswil, Zürich).

Mit dieser Kritik steht der Vorwurf im Zusammenhang, dass die PV-Gelder immer stärker **zweckentfremdet** würden, indem immer mehr Personen unterstützt werden, die über die Sozialhilfe zu unterstützen wären.

Dass immer weniger PV-Mittel für untere Einkommen zur Verfügung stehe, rühre auch daher, dass ein immer grösserer Teil der PV-Mittel für die Verlustscheinübernahme benötigt werde (vgl. Wall 2).

1.2 Steigerung Bedarfsgerechtigkeit vs. Erhöhung des Vollzugsaufwands

Der Vorentwurf strebt eine Verbesserung der Bedarfsgerechtigkeit an. Dies wird durch differenziertere Regelungen erreicht, z.B. durch Mitberücksichtigung der finanziellen Verhältnisse der Eltern bei jungen Erwachsenen in Ausbildung, durch Aufrechnung gewisser steuerrechtlicher Abzüge oder durch Aktualisierung der von den Gemeinden gelieferten Daten mittels Datenauszug aus dem Steuerregister (Züriprimo).

In der Vernehmlassung wird festgehalten, dass die neuen Regelungen zu einem höheren Vollzugsaufwand führen. Die Verbesserung der Bedarfsgerechtigkeit erhöhe die Komplexität und die Kosten der PV-Durchführung. Dadurch sinke der Anteil der Gesuche, die automatisiert verarbeitet werden könnten (SVA, Zürich und zahlreiche weitere Gemeinden).

Beispiele: - Bei jungen Erwachsenen in Ausbildung soll auch das Einkommen der Eltern mitberücksichtigt werden. Das war bisher nicht nötig. Und: Wie soll das erfolgen, wenn die Eltern nicht im Kanton wohnen?

- Die Vernehmlassungsvorlage sieht vor, dass bei einer Einkommensveränderung im Jahr t eine Anpassung der PV verlangt werden kann (bei Einkommensminderung) bzw.

vorzunehmen ist (bei Einkommenserhöhung). Die Anpassung erfolgt aufgrund der Steuererklärung des Jahres t (§ 15 Abs. 2). Dies bedeutet, dass der Fall sistiert werden müsste, bis im Jahr t+1 die Steuererklärung des Jahres t vorliegt. Die SVA rechnet mit zusätzlichen 10'000 - 15'000 Einzelfallprüfungen zufolge Einkommenserhöhungen (Grundlage: rund 35'000 Personen in Ausbildung; rund 1/3 davon nimmt während des Anspruchsjahrs das Erwerbsleben auf).

- Wechselt ein PV-Bezüger in eine Prämienregion mit höherer PV, so kann er die Anpassung der PV verlangen. Die Anpassung erfolgt im Folgejahr t+1 gestützt auf die Steuererklärung t (§ 15 Abs. 2). Der Fall muss sistiert werden. Die SVA rechnet mit 3'000 zusätzlichen Einzelfallprüfungen.

- Weitere rund 5'000 manuelle Anpassungen zufolge Geburt eines Kindes.

Der höhere Vollzugsaufwand wird generell nicht akzeptiert (GLP) oder zumindest insoweit in Frage gestellt, als der Mehraufwand höher sei als die durch die neuen Regelungen frei werdenden PV-Mittel (ZH).

Insbesondere wird der Mehraufwand insoweit abgelehnt, als er die Gemeinde trifft (GPV, Winterthur und zahlreiche Gemeinden). Subsidiär wird deshalb verlangt, die Gemeinden für den (zusätzlichen) Aufwand zu entschädigen. Auch wird gefordert, den (höheren) Vollzugsaufwand abzuschätzen und offen zu legen.

Die SVA weist auf den höheren Vollzugsaufwand hin. Sie betont aber, dass sie den Mehraufwand leisten könne, sofern ihr dies vom Kanton abgegolten werde.

1.3 Wer soll die PV durchführen?

Heute liefern die Gemeinden der SVA die Namen und das massgebliche Einkommen der PV-Berechtigten. Sie beziehen diese Daten aus dem Einwohnerregister bzw. dem Steuerregister. Gestützt auf diese Angaben bestimmt die SVA die Höhe der PV und schreibt diese den Versicherern gut. Der Vorentwurf sieht vor, dass die SVA die von den Gemeinden gelieferten Daten mit einem später erstellten Datenexport aus dem Steuerregister (Züriprimo) abgleicht, so dass die Höhe der PV auf aktuelleren Steuerdaten beruht als bisher. Zudem soll die SVA gestützt auf die Daten von Züriprimo die Aufrechnungen vornehmen.

In der Vernehmlassung wird gefordert, dass der gesamte Vollzug der PV der SVA übertragen werden soll (VZGV, VGS, NEST, verschiedene Gemeinden). Dadurch werde das Verfahren vereinfacht, wenn nur noch die SVA (und das Steueramt) zuständig seien. Weder Kundennähe noch Einsicht in Gemeindedaten sei erforderlich; der Kanton verfüge über alle relevanten Daten.

Andere Vernehmlassungsteilnehmer wollen demgegenüber am Miteinbezug der Gemeinden beim PV-Vollzug festhalten (Winterthur, Zürich). Die Gemeinden seien näher am Einzelfall dran, was den Vollzug erleichtere. Die Gemeinden sollten sogar die Aufrechnungen vornehmen (die gemäss Vorentwurf durch die SVA erfolgen sollen).

1.4 PV für Sozialhilfebeziehende: Referenzprämie oder real bezahlte Prämie?

Bei der Bedarfsrechnung von Sozialhilfeempfängern wird heute auf die tatsächlich bezahlten Krankenkassenprämien abgestellt. Der Vorentwurf sieht vor, dass nur noch die Krankenkassenprämie eines günstigen Versicherungsmodells bei einem günstigen Versicherer in die Bedarfsrechnung einfließt. Dies soll gelten, sobald der Wechsel in ein günstiges Mo-

dell bzw. zu einem günstigen Versicherer möglich und zumutbar ist. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die bisherige Regelung, d.h. die Berücksichtigung der tatsächlich bezahlten Prämie in die Bedarfsrechnung (§ 15a Abs. 2 SHG).

In der Vernehmlassung wurde diese Regelung aus folgenden Gründen scharf kritisiert (AL; Sozialkonferenz; Helsana; GPV, Illnau-Effretikon, Uster, Winterthur, Zürich, rund zehn weitere Gemeinde):

1. Der Wechsel zu einem günstigen Versicherer führe zu einem unverhältnismässig grossen administrativen Aufwand bei den Sozialämtern der Gemeinden. Denn die Sozialhilfeempfänger benötigten Support, um einen solchen Wechsel zu bewerkstelligen. Der Wechsel sei nur im November möglich. Das bedeute, dass alle Dossiers im November geprüft und die Sozialhilfeempfänger, die zu einem günstigen Versicherer wechseln sollten, zu einer Besprechung eingeladen werden müssten. Das führe zu einem grossen Mehraufwand, denn die Sozialhilfeempfänger würden in der Regel nur einmal pro Jahr vorgeladen, wobei sich diese Sitzungen übers Jahr verteilen.
2. Billigkassen hätten einen schlechten Service. Das führe zu einem zusätzlichen Aufwand für die Gemeinden.
3. Viele Sozialhilfeempfänger seien bereits bei einer günstigen Kasse versichert, denn sie hätten sich schon früher um Reduktion ihrer Lebenshaltungskosten bemüht.
4. Eine Kürzung der Sozialhilfe müsse mittels Auflage, Verwarnung und Kürzungsandrohung umgesetzt werden. Es sei eine rechtsmittelfähige Verfügung nötig. Das führe zu Verzögerungen. Nur 40% der Sozialhilfeempfänger beziehe aber während mehr als einem Jahr Sozialhilfe.
5. Die Einschränkung der Wahlfreiheit unter den Krankenkassen sei rechtlich problematisch. Wenn schon, müsste die Regelung im Bundesrecht (KVG) erfolgen.
6. Die Einschränkung sei sachlich problematisch. Denn gewisse Zusatzversicherungen seien sinnvoll.
7. Ein Wechsel der Krankenkasse sei ohnehin nicht möglich, denn 80% der Sozialhilfeempfänger hätten Ausstände bei der Versicherung.

2. Vernehmlassungsergebnisse im Einzelnen

2.1 Allgemeines zum Vernehmlassungsverfahren

2.1.1 Zur Stellungnahme Eingeladene

- politische Gemeinden
- Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV)
- Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV)
- Sozialversicherungsanstalt (SVA)
- Datenschutzbeauftragter des Kantons Zürich (DSB)
- im Kantonsrat vertretene politische Parteien (AL, BDP, CVP, EDU, EVP, FDP, GLP, Grüne, SP, SVP)

2.1.2 Eingegangene Stellungnahmen und Mitberichte

a. 52 Gemeinden

Adliswil (Ad)	Gossau (Gos)	Russikon (Rus)
Aesch (Ae)	Henggart (Hen)	Rüti ZH (Rüt)
Bachenbülach (BaBü)	Steueramt Hettlingen (Het)	Schlatt (Schl)
Bachs (Bachs)	Höri	Schöfflisdorf (Schö)
Soz.behörde Bassersdorf (Bas)	Illnau-Effretikon (IEf)	Stäfa (Stä)
Steueramt Bülach (Bül)	Lindau (Lin)	Turbenthal (Tur)
Dietikon (Dieti)	Neerach (Nee)	Uetikon am See (UetS)
Dietlikon (Dietl)	Niederglatt (NieG)	Uster (Ust)
Dinhard (Din)	Niederhasli (NieH)	Volketswil (Vol)
Dürnten (Dür)	Niederweningen (NieW)	Wädenswil (Wäd)
Egg	Oberglatt (ObeG)	Wallisellen (Wall)
Ellikon a.d.T. (EIl)	Oberrieden (ObeR)	Waltalingen (Walt)
Embrach (Emb)	Oberstammheim (ObeSt)	Weiningen (Wei)
Erlenbach (Erl)	Oetwil an der Limmat (OeL)	Weisslingen (Weiss)
Fällanden (Fäl)	Oetwil am See (OeS)	Wetzikon (Wetz)
Fehraltorf (Feh)	Regensberg (Reg)	Stadt Winterthur (Win)
Geroldswil (Gero)	Richterswil (Rich)	Zell
		Zürich (ZH)

b. politische Parteien

AL, EVP, FDP, GLP, SVP

c. Berufsverbände, Organisationen, Weitere

- DSB Datenschutzbeauftragter Kanton Zürich
- GPV Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich
- Hels Helsana Versicherungen AG
- NEST IG NEST ZH (Verein von 50 Gemeinden, die Steuer-Software IG NEST verwendet. Rund 495'000 Einwohner)
- SoK Sozialkonferenz Kanton Zürich
- SVA Sozialversicherungsanstalt
- VZGV Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute
- VGS Verband der Gemeindesteuerämter des Kantons Zürich

2.1.3 Verzicht auf Stellungnahmen

- EIl, OeS, Walt

2.1.4 Anschluss an Stellungnahmen

Es schliessen sich an (z.T. unter Vorbehalt von Abweichungen in einzelnen Punkten):

- *der Stellungnahme des GPV*: BaBü, Dieti 3, Feh, Het, Höri, NieG, ObeG 2, ObeR 2, OeL 2, Schl, Schö, Weiss 1 ff., Zell
- *der Stellungnahme des VZGV*: Dieti 3, NieW, Reg
- *der Stellungnahme der Sozialkonferenz*: BaBü, Bas 1 (subsidiär [primär Ablehnung der Vorlage]), Dietl, Emb, IEf 2, NieH, ObeG 2, Rus, Win 1 (mit Verweis auf Stellungnahme der Stadt Zürich)
- *der Stellungnahme des VGS*: NEST 1, Het

2.2 Allgemeine Bemerkungen vor Vorlage

2.2.1 Allgemeine Einschätzung der Vorlage

- Ziel der Vorlage, die Bedarfsgerechtigkeit zu verbessern, wird begrüsst (Hen 1, IEf 1, Lin 1, Nee 1, SoK 1, ObeG 1, Wall 1)
- Vorlage insgesamt wird
 - o begrüsst
 - vorbehaltlos (Bass 1, Dür 1, Fäl, Rüt, Stä, UetS, Wetz)
 - mit Vorbehalten (VZGV 2, GPV 1, FDP 1, Bachs 1, Bül, Dieti 3, Gero 2, Lin 2, ObeSt 1, Rich 1, Ust 1, Wei)
 - o abgelehnt
 - vorbehaltlos
 - Zielsetzung der Vorlage wird begrüsst, aber Verbesserungen bei der PV-Verteilung führen zu unverhältnismässigen administrativem Mehraufwand (Din, Wall 2 f.)
 - mit Vorbehalten
 - Addition von 10% des Vermögens ist sinnvoll (Egg)
- Vorlage schwierig zu beurteilen, weil vieles auf VO-Ebene verlagert werden soll, der VO-Entwurf aber noch nicht vorliegt (ZH 1, 17, Win 1). Betrifft insbesondere die Auswirkungen auf die PV-Bezüger (Verlagerung der IPV-Mittel etc.) (ZH 3).
- Systemwechsel (Bedarfsorientierung statt 30%-Regelung):
 - o Ziel des Systemwechsels wird begrüsst (Ad 1, Ae 1, Bas 1, Gos 1, Nee 1, Wall 1)
 - o Systemwechsel wird
 - begrüsst (GLP 1, GPV 1, VZGV 1; EVP, FDP, SPV; BaBü, Bachs 1, Dür 1, Gero 1, Lin 1, ObeSt 1, Vol 1)
 - abgelehnt: PV-System wird zu einem Fürsorgemodell umgebaut, bei dem nur noch Armutsbekämpfung statt Unterstützung von Personen in bescheidenen wirtsch. Verhältnissen angestrebt wird (AL 2). Finanzielle Mittel für IPV müssen so verteilt werden, dass nicht nur EL-Bezüger und Bezüger von Sozialhilfeleistungen profitieren, sondern auch andere Versicherte in bescheidenen finanziellen Verhältnissen (Rich 1).
 - o hinterfragt: Er führt zu Verschiebung der IPV-Mittel hin zu untersten Einkommen, zulasten unterer Einkommen. Unter letzteren hat es aber viele Familien mit Kindern. Fraglich, ob Systemwechsel familien- und sozialpolitisch erwünscht ist (ZH 2).
 - Beispiel Stadt Zürich: In 2014 hatten 18'500 Personen ein IPV-relevantes Einkommen von Fr. 0. Mit dem neuen Modell würde sich ihre IPV, die im Jahr 2014 Fr. 2'300 betrug, ungefähr verdoppeln (ZH 4). *[Nachfrage bei Stadt Zürich: Unter diesen 18'500 hat es viele, die Sozialhilfe beziehen oder die vollständige Übernahme der KK-Prämien verlangen.]*
- Mögliche Lösung: Verordnungsgeber kann Sockelbeitrag festlegen, den jede Person zwingend und unabhängig seines Einkommens tragen muss (ZH 4).

- Eventualiter sind alternative Leistungsziele für die „echte“ PV auf Gesetzesstufe zu verankern, z.B. ‚Kosten für KK max. 8% des frei verfügbaren Einkommens‘ oder ‚55% des PV-Topfs für echte PV‘. Denn der PV-Topf wird immer mehr für Sozialhilfe- und EL-Bezüger beansprucht. Absehbar, dass der PV-Topf ausschliesslich für Prämienübernahmen von Sozialhilfe- und EL-Bezüger benötigt wird. Missbräuchliche Verwendung von PV-Geldern des Bundes für Sozialhilfe und EL. Gesetzlich zu verankern, dass mind. der Bundesbeitrag für „echte“ PV reserviert ist (AL 3)
 - EL- und Soz.hilfebezüger absorbieren einen immer grösseren Anteil der PV-Gelder, es bleibt immer weniger für den unteren Mittelstand übrig (Vol 2)
- Vorteil des Systemwechsels: Wegfall von Schwelleneffekten (ZH 3)
- Nachteil des Systemwechsels: komplexe Berechnungen namentlich bei Familien; erschwerte Nachvollziehbarkeit; Aufwand für Umstellung der Software (ZH 3)
- System wird bereits für Krippenbeiträge an Eltern verwendet (Ae 1)
- Abzuschätzen und offenzulegen,
 - wie viele Personen nach Systemwechsel IPV beziehen. Die bisherige 30%-Grenze darf nicht überschritten werden (GLP 2)
- Verbesserungen der Bedarfsgerechtigkeit wird begrüsst (VZGV 1; FDP, SVP; Dür 1, Gero 1)
- Volksentscheid vom 23.9.2001, der Grundlage für heutiges PV-System ist, ist zu beachten (AL 1)
- Mit der Gesetzesrevision sollte das Durcheinander von Sozialhilfe, Ergänzungsleistungen und PV bereinigt werden (AL 2).

2.2.2 Kosten der PV für den Kanton

- Die Vorlage führt zu keiner Kostenersparnis (GPV 1, Bachs 1, OberSt 1, Wall 1, Wei)
 - Bei bedarfsbezogenem System werden in wirtschaftlich schlechten Zeiten mehr Personen einen PV-Anspruch geltend machen. Rückstellungen machen in wirtschaftlich starken Zeiten wäre deshalb sinnvoll (Wei).
- Kantonsanteil (80%)
 - Senkung des Kantonsanteils auf 70% oder 60% näher zu prüfen! Sparmassnahmen auch im Bereich IPV zu prüfen. Beitragshöhe und Wirkung der PV fraglich. (FDP 1)
 - Beibehaltung des Kantonsanteils von 80% wird begrüsst. Gesetzesrevision darf keine Sparübung werden (AL 2, EVP).
 - Kantonsanteil zu überprüfen (Wäd 1)

2.2.3 Vollzugsaufwand

- Mehraufwand für Vollzug:
 - Verbesserung der Bedarfsgerechtigkeit erhöht Komplexität und Kosten der Durchführung. Dadurch sinkt der Anteil der Gesuche, die automatisiert verarbeitet werden können (SVA 2). Dieser Effekt zeigt sich insbesondere bei folgenden Fallgruppen:

- *Junge Erwachsene in Ausbildung*: Neu ist auch das Einkommen der Eltern zu bestimmen (EG KVG 19 I). Aufwendig insbesondere, wenn Eltern nicht in ZH wohnen. Zudem Bestand einer familienrechtlichen Unterstützungspflicht mittels Abklärung im FamZulagenReg zu klären (EG KVG 19 I). Hohe Fallzahl dieser Gruppe: 31'646 für IPV 2015 (SVA 2).
- *Sistierung bei Einkommensänderungen (EG KVG 15)*: Bei Einkommensänderung muss Steuererklärung von t-1 abgewartet werden → Pendent halten des Falls und manuelle Nachbearbeitung nach Vorliegen der Steuererklärung. 10'000-15'000 zusätzliche Einzelfallprüfungen zu erwarten (SVA 2).
- *Regionenwechsel*: Anpassung erst im Folgejahr, wenn Steuererklärung von t-1 vorliegt (EG KVG 15) → Pendent halten des Falls und manuelle Nachbearbeitung nach Vorliegen der Steuererklärung. Rund 3'000 zusätzliche Einzelfallprüfungen zu erwarten (SVA 3).
- *Geburt eines Kindes*: Dadurch können höhere Abzüge vom Einkommen geltend gemacht werden → rund 5'000 zusätzliche manuelle Anpassungen pro Jahr zu erwarten (SVA 3).
- *PV gestützt auf Steuererklärung*: Neuberechnung nötig, sobald Steuereinschätzung vorliegt (EG KVG 27). Anzahl Fälle von Relevanzgrenze nach EG KVG 15 abhängig (SVA 3).
- *Meldepflicht bei wesentlichen Einkommenserhöhungen (EG KVG 15 II)* führt zu manuellem Aufwand. Gilt auch für Rückerstattungsverfahren, wenn eine Person Einkommenserhöhung nicht gemeldet hat (SVA 3)

Manueller Aufwand wird substantiell zunehmen und Durchführungskosten (heute 5,53 Mio. Franken) markant ansteigen. Bei einzelnen Massnahmen übersteigt die Zunahme der Kosten wohl die Einsparungen. Genauere Angaben der Kostenzunahme nach Vorliegen der VO möglich (SVA 3)

- Mehraufwand für Vollzug wird nicht akzeptiert (GLP 1)
- Mehraufwand geht zulasten des PV-Topfes (AL 2)
- Entscheidungsgrundlagen:
 - Mehr-/Minderaufwand der Vollzugsorgane ist abzuschätzen und offenzulegen (GLP 1). Umfang muss in den Erläuterungen dargelegt werden (Bachs 1, GPV 1, OberSt 1 Wäd 2, Wint 1)
 - Wirksamkeit und volkswirtschaftliche Auswirkungen der Vorlage sind ex post zu evaluieren (VZGV 2, Dür 1, Lin 2, Voll). Der neue administrative Aufwand ist auf seine Verhältnismässigkeit gegenüber dem angestrebten Nutzen zu überprüfen (Wint 2).
- Mehraufwand insb. für Gemeinden
 - Mehraufwand für Gemeinden zu erwarten (Ae 1, Bas 1, Egg 4, Hen 1, SoK 1, Nee 3, Wall 1), zufolge verfeinerter Anspruchsvoraussetzungen (ZH 1)
 - Mehraufwand für Gemeinden wird nicht akzeptiert / ist nicht zumutbar (BaBü, Bachs, Ief 1, Nee 1 f. NieH, Rus)
 - Andernfalls sind sie durch Kanton abzugelten. Gilt insbes. für den Vollzug von §§ 11, 15 II und 19 I (GPV 3; Bachs 3, Dieti 3, Gero 1 f., Gos 1, Ief 1, SoK 1, NieG, OberSt 2, Ust 1, Wäd 1, Wint 1 f.)
 - fraglich, ob Datenauszug aus kommunaler Steuer-Software auf Knopfdruck erfolgen kann (Nee 1)

- Mehraufwand für Software-Anpassung der NEST-Gemeinden (insb. wg. § 11 [Aufrechnungen]) rund Fr. 250'000. Ist den Gemeinden zu entschädigen, falls Gemeinden weiterhin beim Vollzug involviert sind (NEST 1 f.)
- Heutiges System verursacht hohe Kosten für Gemeinden: rund 15 Stellenprozent bei Gemeinde mit 7800 Einwohner. Kosten über alle Gemeinden rund 2 Mio. Franken. Wird heute nicht vergütet (NEST 1)
 - Anteil manuelle Besuchsbearbeitungen: Gemeinde Egg: 2014 waren 1992 Personen PV-berechtigt. Rund 600 Gesuche mussten manuell durch Gemeinde bearbeitet werden. Rund 25 Stellenprozent nötig.

2.2.4 Zuständigkeiten/Abläufe

- Vollzug durch Gemeinden wird
 - abgelehnt:
 - Vollzug sollte durch SVA und kantonales Steueramt erfolgen (VZGV 2, VGS, Lin 2)
 - Es braucht weder Kundennähe noch Einsicht in Gemeindedaten (Ae 1)
 - Kanton verfügt über alle relevanten Daten für PV. Austausch zw. Steueramt und SVA besteht. Höhere Effizienz bei ausschliesslich kantonalem Vollzug. (NEST 1, VGS).
 - Wenn Gemeinden weiterhin involviert, ist ihr der Aufwand zu entschädigen (VGS)
 - begrüssst: Fallnähe wichtig (ZH, Wint 1)
- Datenbezug soll beim Steueramt statt bei den Gemeinden erfolgen (VZGV 2, Rich 2)
- KStA geht davon aus, dass Datenfluss von Gemeindesteueramt über die für die PV zuständige Gemeindestelle zum SVA in automatisierter Form möglich ist. Trotzdem wird beantragt, die „technische Abwicklung dieses Datenflusses (Prozesse und IT)“ in einer technischen Arbeitsgruppe nochmals zu überprüfen. Vertreten in der AG mindestens: KStA (Peter Seidler, Chef Bereich Logistik), Steuerämter ZH und W'thur und SVA.
- Bisherige Zuständigkeitsverteilung zwischen SVA und Gemeinden
 - sollte beibehalten werden, denn sie ist klar. Damit klare Verantwortlichkeiten für die Datengrundlagen. Revision würde dies durchbrechen. Beispiele:
 - Aufrechnungen zum Einkommen sollen vom Steueramt (und nicht von den Gemeinden) vorgenommen werden. Die SVA soll die Daten der Gemeinden und des Steueramtes zusammenführen. Dadurch unnötige Erhöhung der Komplexität: Wer trägt Verantwortung für Korrektheit der Datengrundlagen? → Steueramt soll Datenexport aus Züriprimo den Gemeinden liefern, diese sollen Aufrechnungen vornehmen und der SVA die korrigierten Daten liefern (SVA 4 f.)
 - Gemeinden melden April/Mai die steuerrechtlichen Bemessungsgrundlagen pro Person. SVA soll im Herbst die Daten mit den aktuellen Steuerdaten abgleichen, die ihr das Steueramt liefern. Dadurch nicht mehr klar, ob Gemeinde oder Steueramt für Korrektheit der Daten verantwortlich ist. → Evtl. sinnvoll, wenn die Gemeinden der SVA im Herbst die aktualisierten Steuerdaten liefern (SVA 4)
 - ist unbefriedigend: aufwendige Prozesse; Friktionen zw. Gemeinden und SVA; PV-Bezüger werden hin- und hergeschoben bei Abklärungen und Nachmeldungen (NEST 1)

2.2.5 Regelungsverteilung Gesetz/Verordnung

- Zustimmung, dass gesetzliche Bestimmungen neu vermehrt auf Verordnungsebene geregelt werden (Rüt),
- Ablehnung, dass „die meisten Eckwerte und insb. die sozialen Ziele des EG KVG“ („Parameter bei den Leistungszielen“) nur noch auf VO-Stufe normiert werden sollen. Denn RR könnte dann das System nach Belieben ändern (AL 2)

2.2.6 Einführung der Gesetzesrevision

- Umfangreiche Programmanpassungen nötig → alle involvierten Stellen (Steueramt, Gemeinden, SVA) sollten unter Leitung GD in einer technischen AG „die konkrete Machbarkeit der Gesetzesrevision aus Sicht der IT prüfen, damit eine qualitativ einwandfreie und kostengünstige Umsetzung gewährleistet werden kann.“ (SVA 5)
- Zeitplanung (SVA 5):

Abschluss politische Meinungsbildung	2016
Beginn Anpassung IT-Programme	März 2017
Abschluss Anpassung IT-Programme	März 2018
Einführung EG-KVG-Revision	für IPV 2019

2.3 Bemerkungen zu einzelnen Regelungen und Regelungsbereichen

2.3.1 Prämienübernahmen bei Sozialhilfebeziehenden (§ 15a Abs. 2-4 SHG)

Regelung von § 15a Abs. 2-4 SHG wird abgelehnt (Bas 1, Ief 2, SoK 2, ObeG 1 f. [ganzer §15a streichen], Ust 3, Turb 2, Wint 1)

- Eventualiter Antrag: §15a Abs. 2: „Wenn ein Wechsel zu einem günstigeren Versicherer oder in ein günstigeres Versicherungsmodell möglich ist, wird...“
 - o Begründung: „Sobald“ durch „Wenn“ ersetzen, weil Frist, die für Wechsel zur Verfügung steht, knapp ist (Ust 4 und weitere).
 - o „zumutbar“ weglassen: KVG stellt für alle Versicherten denselben Warenkorb sicher, Wechsel bringt grunds. keine Einschränkung der Leistung mit sich. Es gäbe breites Feld neuer Rechtsmittelverfahren gegen Soz.behörde (Ust 4). Bestimmung der Zumutbarkeit wäre mit grösster Rechtsunsicherheit und zusätzlichem Verwaltungsaufwand verbunden (Rich 5, Ust 4 und weitere).
 - „zumutbar“ NICHT weglassen, da es im Einzelfall gute sachliche Gründe geben kann, von Kassenwechsel abzusehen. Eine Kann-Formulierung wäre sinnvoll, so verhindert man Einspracheverfahren und Sozialhilfeorgane haben dies bez. Ermessensspielraum (Wint 2).
- „in ein günstiges Versicherungsmodell“ streichen, nicht mit Grundrechten vereinbar (Rich 4).

Grundsätzliche Verpflichtung der Sozialhilfebeziehenden, ihre Kosten zu senken, wird begründet (Bachs 1, GPV 2, ZH 16, ObeSt 1, Rich 4, Rüt,)

- Sozialarbeitende kennen das System bereits (Veranlassung zum Umzug in eine günstigere Wohnung) (Ae 1)
- Einführung Referenzprämien bei Sozialhilfebeziehenden wird begrüsst, trägt dem Grundsatz der Mitwirkungspflicht Rechnung (Nee 2, Rich 4 f., Vol 1)
- Anreiz für Soz.hilfebezüger, tiefe KK-Prämien anzustreben, wird begrüsst (GLP 1)

Aber:

- Pflicht zum Wechsel zu günstigem Versicherer führt zu unverhältnismässig grossem administrativen Aufwand für Gemeinden und Versicherer (GPV 2, Bachs 1, Bas 2, IEf 2, ObeSt 1 f., ZH 16; AL 4, Turb 1, Wall 2):
 - Nachführen der KK-Wechsel bei den Gemeinden; Support der Sozialhilfeempfänger beim KK-Wechsel nötig (Ad 1, Ust 4, Wäd 1). Blosser Beratung reicht nicht aus, die ganze administrative Abwicklung müsste über Sozialamt erfolgen (Turb 1).
 - lange Korrespondenz mit KK nötig. Sozialhilfebezüger dann oft schon wieder abgelöst von der Sozialhilfe (Ae 1).
 - Billigkassen haben schlechten Service → Mehraufwand für Gemeinden (Gos 3, SoK 3, Ust 3, Turb 1, Wäd 2, Wint 2)
 - Jährliche Wechsel bei Soz.hilfebezüger nötig, denn Krankenkassen ändern Prämienhöhen von Jahr zu Jahr: mal bei den günstigen, im nächsten Jahr nicht mehr (Gos 3, SoK 3, Ust 3, Turb 1,). Tausende Sozialhilfebezüger müssten jährlich zu den jeweils günstigsten Versicherern wechseln. Da jene Personen überdurchschnittlich viel krank sind, führt dies jeweils zu einer Prämiensteigerung jener Versicherer. Daher jährlicher Krankenkassenwechsel erforderlich. Dies wäre für die Gemeinden und Versicherer ein unverhältnismässiger administrativer Mehraufwand mit hohen Kostenfolgen. Dieser Aufwand ist sinnlos, nur 40% der Klienten beziehen während mehr als einem Jahr Sozialhilfe (ObeG 2, Wint 2).
- Unverhältnismässigkeit von Kosten und Nutzen
 - Verhältnismässigkeit („Sparpotential“) lässt sich mangels Daten nicht abschätzen (Gero 2, IEf 2, SoK 3, Ust 3)
 - Viele Soz.hilfeempfänger ohnehin schon bei günstigen Kassen, da sie seit längerem Kosten optimieren müssen (Gos 4, SoK 3, Ust 3, Wint 2)
 - Gemeinden unterstützen schon heute Soz.hilfeempfänger beim Wechsel in eine günstige Kasse (Gos 4, IEf 2, SoK 3, Ust 3)
- Kürzung muss mittels Auflage, Verwarnung und Kürzungsandrohung umgesetzt werden. Rechtsmittelfähige Verfügungen nötig → mögliche Verfahrensverzögerungen. (Bachs 2, GPV 2, ZH 16, ObeG 2, ObeSt 1 f.,)
- Auswirkungen auf die Preispolitik der Versicherer: Pflicht für Sozialhilfebeziehende, zu günstigem Versicherer zu wechseln, wird dazu führen, dass Krankenversicherer nicht mehr zur Gruppe der günstigen Versicherer gehören wollen, weil sonst die (häufiger kranken) Sozialhilfebeziehenden zu ihnen wechseln müssen (Bachs 2, GPV 2, ZH 16, ObeSt 2,)
- Billig-KKs handhaben Ermessensspielraum trotz einheitlicher gesetzlicher Grundlage gerade bei Gewährung von Leistungen, die von Sozialhilfebeziehenden oft benötigt werden (z.B. Psychotherapien), häufig viel restriktiver als andere. Dies wirkt den Zielen der Sozialhilfe entgegen (Wint 2).

- Rechtlich problematische Einschränkung der freien Krankenkassenwahl nach KVG 4 I (Hels 2, ObeG 1, Wäd 2). Müsste im KVG normiert werden (GPV 2, Ad 2, Bas 2, Dieti 2, Gos 3, ZH 16, SoK 2, Ust 3, Wall 2). Nicht nachvollziehbar, warum Sozialhilfebeziehende bezüglich KK-Wahl härtere Rahmenbedingungen haben als Personen, deren PV im Rahmen des ELG erfolgt (Wint 2). Ohnehin kein Wechsel möglich, solange offene Forderungen bei der bisherigen Kasse bestehen (ZH 16). Mangelhafte Grundlage führt zu Rechtsstreitigkeiten (IEf 2). Auch die freie Wahl des Versicherungsmodells wird so ausgeschlossen (Hels 2). Auch Verstoss gegen das „Recht auf freie Wahl des Leistungserbringers“ (Hels 2).
- Sachlich problematische Einschränkung: Gewisse Zusatzversicherungen (z.B. Zahnversicherung für Kinder) sind sinnvoll. Gesamtsicht auf optimale Krankenversicherung wird erschwert (Gos 3, SoK 3, Ust 3, Wint 2)
- Unterwanderung des Rechts auf Existenzminimum nach SKOS (Egg 4)
- Unzulässiger Auftrag an Sozialbehörde, weil diese Integrationsauftrag hat und das soziale Existenzminimum gewährleisten muss. Sozialbehörden haben nicht die Pflicht, für andere Versicherer oder den Kanton Kosten zu sparen[!]. Abzug wegen zu hoher Prämie nicht zulässig, weil keine Mittel-Zweck-Relation gegeben ist und eine solche Auflage keinen Bezug zur Integration hat. Kürzung nur möglich wenn sich jemand nicht ernsthaft um seine Integration bemüht (ObeG 2).
- Kann Wechsel zu günstigerer KK nicht erzwungen werden, trägt Gemeinde die Differenz zur Referenzprämie (Ae 1; Gero 1).
- Verhinderung des KK-Wechsels (Hels 2), denn rund 80% der Sozialhilfebezüger haben Ausstände bei der Krankenkasse → Bisherige KK lässt Wechsel nicht zu (Egg 4)
- n§ 15a Abs. 4 setzt Bestrebungen nach n§ 15a Abs. 2 ausser Kraft, damit hätten unkooperative Sozialhilfebeziehende keine Nachteile zu befürchten. Zahlungsunwillige sollen auf Betreuungsweg belangt werden und Schaden der Versicherer wird mittels Verlustscheinübernahme nach KVG von öffentlicher Hand abgegolten (Rich 5).

Folgende Entscheidungsgrundlagen fehlen:

- Wieviel PV lässt sich mit der Pflicht nach SHG 15a einsparen? (Ad 2, IEf 2, Ust 3)
 - Wie viele Soz.hilfebezüger sind heute bei teuren Kassen? (Gos 4, SoK 3, Ust 3,
- Höhe der zusätzlichen Administrativkosten bei den Gemeinden (Ad 2, Gos 3 f., Ust 3)

Kanton soll eine einzige Krankenkasse bestimmen, bei denen Sozialhilfebezüger versichert werden, analog Asylbewerber. Damit „verlagert sich Administration auf die Ebene der Krankenkassen und kann standardisiert werden“ (Ae 2).

Mehraufwand der Gemeinden ist vom Kanton zu entschädigen (Dieti 2, Gos 4, Ust 4)

Vereinfachung des Systems der Prämienübernahmen für Soz.hilfebezüger anzustreben: Pauschale an Gemeinden pro Person und Unterstützungsmonat. Einzelfallrevision würden wegfallen. Gemeinden hätten unternehmerischen Spielraum, um Soz.hilfeempfänger für einen Wechsel in günstige Kassen zu bewegen (IEf 2)

Entflechtung von Prämienverbilligung und Prämienübernahmen angezeigt. Bei PÜ handelt es sich um „Leistungen gemäss SKOS-Richtlinien und diese sind auch in der Finanzierung von der IPV zu trennen!“ (AL 4).

2.3.2 Datenschutz

Steuergesetz 120 II verlangt ausdrückliche gesetzliche Grundlage für Auskünfte, die vom Steuergeheimnis erfasst sind. StG 122 ist Rechtsgrundlage für Bekanntgabe des steuerbaren Einkommens und Vermögens einer Person. Die gemäss E-EG KVG vorgesehenen Aufrechnungen erfordern aber weitergehende Steuerdaten → Rechtsgrundlage für die Bekanntgabe von Steuerdaten an SVA nötig (DSB).

2.3.3 Punktuelle Bemerkungen und Anregungen

Begriff „Leistungsjahr“ statt „Auszahlungsjahr“

- Änderung wird begrüsst (Dietl 1)
- treffender wäre „Anspruchsjahr“ (ZH, vgl. § 12)

Stets auf Daten der Steuererklärung statt der Steuereinschätzung abstellen (Egg 5)

Personen, die freiwillig Teilzeit arbeiten, sollen keine PV bekommen, wenn sie bei einem 100%-Pensum keine PV bekämen (Erl)

Grundlagen zur PV-Berechnung sinnvoll (IEf 1)

Anspruchsberechtigte sollen klar und verständlich auf ihre Ansprüche und auf ihre Mitwirkungspflichten hingewiesen werden. Denn System ist sehr komplex (EVP).

Staat soll Anspruchsberechtigte nicht auf ihren Anspruch hinweisen. Berechtigte sollen sich selbst darum bemühen (SVP 1)

Geltendes EG KVG	Vorentwurf vom 1. Juli 2015	Anregungen
	<p>Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (Änderung vom; Prämienverbilligung)</p> <p><i>Der Kantonsrat,</i> nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom, <i>beschliesst:</i></p>	
	<p>I. Das Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG) vom 13. Juni 1999 wird wie folgt geändert:</p>	
	<p>Die Zwischentitel</p> <p><i>I. Vollzug</i> <i>II. Versicherungspflicht</i> <i>etc.</i></p> <p>werden ersetzt durch die Zwischentitel</p> <p><i>1. Abschnitt: Vollzug</i> <i>2. Abschnitt: Versicherungspflicht</i> <i>etc.</i></p>	
<p>V. Prämienverbilligung</p>	<p>5. Abschnitt: Prämienverbilligung A. Allgemeines</p>	
<p><i>Grundsatz</i></p> <p>§ 8. ¹ Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen <u>mit steuerrechtlichem Aufenthalt oder Wohnsitz und zivilrechtlichem Wohnsitz</u> im Kanton haben Anspruch auf Prämienverbilligung.</p> <p>² Der Regierungsrat legt die <u>Einkommens- und Vermögensgrenzen</u>, unter denen der Anspruch besteht, so fest, dass mindestens 30% der Versicherten und mindestens 30% der Haushalte mit Kindern <u>anspruchsberechtigt</u> sind.</p> <p>³ Personen, die sich freiwillig dem Versicherungsobligatorium unterstellen <u>oder davon befreien lassen</u>, sowie Personen, deren Prämien vom Bund übernommen werden, haben keinen Anspruch auf Prämienverbilligung.</p>	<p><u>Anspruchsberechtigung</u></p> <p>§ 8. ¹ Anspruch auf Prämienverbilligung nach diesem Gesetz haben Personen <u>mit Wohnsitz</u> im Kanton, die dem Versicherungsobligatorium gemäss KVG unterstehen.</p> <p>² Keinen Anspruch auf Prämienverbilligung haben Personen,</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die sich freiwillig für Leistungen der obligatorischen Krankpflegeversicherung versichern lassen, b. deren Krankenkassenprämie vom Bund übernommen wird. <p>³ <u>Die Prämienverbilligung entspricht höchstens dem Betrag der Bruttoprämie.</u></p>	<p>Abs. 3: Von <u>Nettoprämie</u> ausgehen! Einige Versicherte erhalten eine PV, welche höher ist als die Nettoprämie. Sie erhalten dann von der KK Fr. 5.20 (Rückerstattungen Umweltabgabe) ausbezahlt. Diese Auszahlungen sind unsinnig, zu teurer administrativer Aufwand für diese wenige Franken (ObeG 1).</p>
	<p><u>Berechnung der Prämienverbilligung</u></p> <p>§ 9. ¹ Der Kanton übernimmt den Teil der Referenzprämie einer versicherten</p>	<p>Abs. 2: Regelung wird - <u>begrüss</u>t (GLP 2; Ad 1).</p>

Geltendes EG KVG	Vorentwurf vom 1. Juli 2015	Anregungen
<p>⁴Die Prämienverbilligung entspricht höchstens dem Betrag der Bruttoprämie. Prämienverbilligungsbeiträge unter Fr. 200 werden nicht ausgerichtet.</p>	<p>Person, der über ihrem Eigenanteil liegt.</p> <p>²Die Referenzprämie entspricht der Krankenkassenprämie <u>eines günstigen Versicherungsmodells bei einem günstigen Versicherer.</u></p> <p>³Der Regierungsrat legt die Referenzprämien fest. Er kann dabei nach den Versicherungskategorien gemäss Art. 61 Abs. 3 KVG und nach Prämienregionen unterscheiden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - abgelehnt, da <u>Freiheit</u> bei der Wahl des Versicherers und des Versicherungsmodells erheblich eingeschränkt wird (Hels 2) - Um Gleichbehandlung von Personen in einfachen finanziellen Verhältnissen und EL-Bezürgern sicherzustellen, muss Referenzprämie dem jährlichen Pauschalbeitrag für die OKP <u>gemäss ELG</u> entsprechen (Rich 2). Abs. 3: Ergänzung mit folgendem Satz 2: „Die Referenzprämie ist so anzusetzen, dass für die Deckung der Bruttoprämie eine <u>Auswahl</u> unter mindestens 15 Krankenversicherern gewährleistet bleibt.“ Begründung: Ohne diese Ergänzung werden Versicherte zu den Billigkassen gedrängt. Dadurch würde der Krankenkassenwechsel gefördert, was das Gesundheitswesen verteuert (ZH 4). - Referenzprämie soll vom <u>Kantonsrat</u> auf Antrag des RR festgelegt werden (GLP 2)
	<p><i>Eigenanteil</i></p> <p>§ 10. Der Eigenanteil entspricht einem vom Regierungsrat festgelegten Anteil des anrechenbaren Einkommens der versicherten Person.</p>	<p>Antrag: „... Einkommens der versicherten Person oder einem nominellen <u>Sockelbeitrag</u>, der selbst zu tragen ist. Vom Sockelbeitrag befreit sind Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen.“ Damit soll die Verschiebung der PV-Gelder hin zu untersten Einkommen eingeschränkt werden (vgl. Allgemeine Bemerkungen > Allgemeine Einschätzung der Vorlage) (ZH 5)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eigenanteil vom <u>Kantonsrat</u> auf Antrag des RR festzulegen (GLP 3).
	<p><i>Anrechenbares Einkommen</i></p>	<p>Allgemein: Aufrechnungen werden <u>begrüsst</u> (NEST 2; AL 4, FDP; Ad 1, Diets 1, Rüt, Ust 1, Vol 1.)</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Verhältnismässigkeit:</u> Erfahrung zeigt, dass es zu wenigen Aufrechnungen bei den IPV-Bezürgern kommen wird. Lohnt sich Aufwand? (ZH 5) - Was gilt für die <u>Quellenbesteuerten</u>? (ZH 6). - Es sollte auf <u>Nettoeinkommen</u> abgestellt werden, um zu verhindern, dass gut verdienende Liegensch.besitzer dank Abzug der Renov.kosten eine PV bekommen (Hen 1) - <u>Mehraufwand</u> der Gemeinden <ul style="list-style-type: none"> - Wäre vom Kanton zu entschädigen (Ad 1) - Aufrechnungen <i>durch Gemeinden</i> führt bei 50 NEST-Gemeinden zu Kosten für IT-Anpassungen von rund 250'000 Franken (NEST 2) - Aufrechnungen sollen durch Kanton/<u>kantonales Steueramt</u> erfolgen (Ust 1, Wall 2). So höhere Effizienz, keine Anpassung der kommunalen Steuer-IT (NEST 2). Wäre Datentransfer zwischen SVA und der kantonalen Steuerverwaltung nicht einfacher und kostengünstiger? (Rich 2).

Geltendes EG KVG	Vorentwurf vom 1. Juli 2015	Anregungen
		<ul style="list-style-type: none"> - <u>Kommunale Software</u> kann diese Aufrechnungen kaum bewältigen. Manuelle Aufrechnungen bewirken nicht vertretbaren Mehraufwand. Von Aufrechnungen ist abzusehen, falls der Vorgang nicht bei allen Verwaltungssoftwareanbietern automatisiert vorgenommen werden kann (Nee 1 ff.)
	<p>§ 11. Das anrechenbare Einkommen entspricht der Differenz zwischen den steuerrechtlichen Einkünften und Abzügen <u>der versicherten Person</u>. Hinzuge-rechnet werden</p>	
	<p>a. Verluste aus der <u>Nutzung und Bewirtschaftung von selbstge-nutzten und von fremdgenutzten Liegenschaften</u>,</p>	<p>lit. a: Zielsetzung wird begrüsst, aber zu hoher <u>Vollzugaufwand</u> für die Gemeinden (Egg 2)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Regelung sinnvoll, doch was geschieht mit <u>Lie-genschaften in andern Kantonen</u>? - Wie verhält es sich mit wirtschaftlicher und tat-sächlicher <u>Unternutzung</u> (Zürcher Steuerbuch 15/720 und 15/700)?
	<p>b. freiwillige Beiträge an die berufliche Vorsorge (Säule 2) und an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a),</p>	<p>lit. b: - <u>Streichen</u>, Widerspruch zur steuerrechtli-chen Intention des Alterssparens (Egg 2, ZH 5).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auch in <u>Lohnausweisen von Unselbständigen</u> können grössere Beiträge an Säule 2a in Abzug gebracht werden (NEST 3).
	<p>c. Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen <u>und politische Parteien</u>,</p>	<p>lit. c: <u>Ablehnung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - zu hoher Vollzugaufwand für Gden (Egg 2) - pol. Parteien sind auf private Spenden ange-wiesen (EVP)
	<p>d. 10% des steuerbaren Gesamt-<u>vermögens, soweit es über</u> fol-genden Freibeträgen <u>liegt</u>:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fr. 150'000 bei Verheirateten und Personen mit Kindern im gleichen Haushalt, 2. Fr. 75'000 bei den übrigen Personen. 	<p>lit. d: <u>Antrag ZH: „10% des Gesamtvermögens, nach Abzug des folgenden Freibetrags: 1. Fr. 150'000 bei (...)“.</u> Begründung: Formulierung un-klar: Wenn Grenze überschritten wird, dann Auf-rechnung von 10% des Gesamtvermögens oder nur des Teils des Gesamtvermögens, der über der Grenze liegt? (ZH 5).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufrechnung von 10% d. Vermögens wird be-grüsst (Egg 2, Rüt) - Herabsetzung der Vermögensgrenze ist ein guter Ansatz (ObeG 1). - Berücksichtigung des Vermögens wird begrüsst (GLP 1)
	<p>B. Grundlagen der Prämienverbil-ligungsberechnung</p>	
<p><i>Massgebende Verhältnisse</i></p> <p>§ 9. ¹ Der Anspruch auf Prämien-verbilligung beurteilt sich nach den persönlichen Verhältnissen am 1. April des dem Auszahlungsjahr vo-rangehenden Jahres (Stichtag) und</p>	<p><i>Alter</i></p> <p>§ 12. Richten sich die Prämienverbil-ligungsbeiträge nach dem Alter der an-spruchsberechtigten Person, ist für das</p>	<p><i>Leistungsjahr:</i> Treffender wäre der Begriff „An-spruchsjahr“. Gilt auch für §§ 13 I, 26 III, 29 I und 32 I (ZH 2)</p>

Geltendes EG KVG	Vorentwurf vom 1. Juli 2015	Anregungen
<p>den am Stichtag bekannten <u>wirtschaftlichen Verhältnissen</u></p> <p>² Die <u>wirtschaftlichen Verhältnisse</u> bestimmen sich <u>nach dem steuerbaren Gesamteinkommen und steuerbaren Gesamtvermögen gemäss</u> der am <u>Stichtag</u> im Kanton vorliegenden jüngsten Steuereinschätzung. Einschätzungen für Steuerperioden, die mehr als vier Jahre hinter dem <u>Auszahlungsjahr</u> zurückliegen, werden nicht berücksichtigt.</p> <p>³ Liegt am Stichtag keine den Anforderungen von <u>Abs. 2</u> genügende Einschätzung vor <u>oder weichen die aktuellen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse von jenen gemäss Abs. 1 bzw. Abs. 2 ab</u>, wird auf Antrag der anspruchsberechtigten Person auf die jüngste Steuererklärung abgestellt.</p> <p>⁴ Liegt <u>in den Fällen von Abs. 3</u> keine Steuererklärung vor, ist die nächste Steuererklärung abzuwarten, sofern diese innert sechs Monaten nach Antragstellung ordentlich fällig wird.</p> <p>⁵ In den übrigen Fällen kann auf andere Ausweise über die <u>aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse</u> abgestellt werden.</p> <p>⁶ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.</p>	<p>ganze <u>Leistungsjahr</u> das Alter zu Beginn des betreffenden Jahres massgebend.</p> <p><i>Einkommen</i> <i>a. im Allgemeinen</i></p> <p>§ 13. ¹ Das <u>anrechenbare Einkommen</u> bestimmt sich nach der jüngsten, <u>im Zeitpunkt der Anspruchsprüfung vorliegenden</u> Steuereinschätzung. Einschätzungen für Steuerperioden, die mehr als vier Jahre hinter dem <u>Leistungsjahr</u> zurückliegen, werden nicht berücksichtigt.</p> <p>² Liegt keine <u>solche</u> Steuereinschätzung vor, wird auf die jüngste Steuererklärung abgestellt.</p> <p>³ Liegt keine Steuererklärung vor, ist die nächste Steuererklärung abzuwarten, sofern diese innert sechs Monaten nach Antragstellung ordentlich fällig wird.</p> <p>⁴ In den übrigen Fällen kann auf andere Ausweise über das <u>Einkommen</u> abgestellt werden.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.</p>	<p>Allgemein: Abstellen auf möglichst aktuelle Grundlagen wird <u>begrüsst</u> (Ad 1, Rüt)</p> <p>Prüfen, ob Personen Antrag um Überprüfung ihres PV-Anspruchs nicht einfacher bei der SVA direkt einreichen und die SVA die dafür notwendigen Daten bei der <u>kant. Steuerverwaltung</u> einholt (Rich 2).</p> <p>Abs. 1: Antrag: „Das anrechenbare Einkommen bestimmt sich <u>im ordentlichen Verfahren</u> nach der jüngsten, <u>am Stichtag</u> vorliegenden Steuereinschätzung. (...)“. Denn Anspruch auf PV darf nicht vom Zeitpunkt der Anspruchsprüfung abhängen. Andernfalls kann dies durch PV-Bezüger manipuliert werden. Zufälligkeiten des Amtsbetriebs dürfen keinen Einfluss haben. Rechtsungleiche, willkürliche Anspruchsprüfung (ZH 6)</p> <p>Abs. 2: <u>Antrag:</u> „Liegt keine solche Steuereinschätzung vor, wird <u>im ausserordentlichen Verfahren</u> auf die Steuererklärung <u>des Vorjahres zum Anspruchsjahr</u> abgestellt.“ Begründung: Festlegung, welche Steuererklärung massgebend sein soll, weil sonst willkürliches Abstellen auf unter den Antragstellern unterschiedliche Grundlagen (ZH 6).</p>
<p><i>b. Junge Erwachsene im Allgemeinen</i></p> <p>§ 12. ¹ Für Personen ab dem vollendeten 18. Altersjahr gelten bis zum Vorliegen einer eigenen Steuereinschätzung ein <u>steuerbares Gesamteinkommen und -vermögen</u> von Franken null.</p> <p>² (...).</p>	<p><i>b. bei jungen Erwachsenen</i></p> <p>§ 14. ¹ Für Personen ab dem vollendeten 18. Altersjahr gilt bis zum Vorliegen der ersten Steuereinschätzung ein anrechenbares Einkommen von Franken null.</p> <p>² Die Meldepflicht nach § 15 Abs. 2 und die Überprüfung der Prämienverbilligung nach § 27 bleiben vorbehalten.</p>	<p>Keine Anpassungen mehr unter dem Jahr wird <u>begrüsst</u> (Dieta 1) [?]</p>
	<p><i>Veränderung der Grundlagen</i></p> <p>§ 15. ¹ Verändern sich die Grundlagen zur Berechnung der Prämienverbilligung einer Person, so dass sie eine wesentlich höhere Prämienverbilligung zugute hätte, kann sie deren Anpassung verlangen. Die Anpassung erfolgt</p>	<p>Allgemein: <u>Wesentlichkeitsgrenze</u> ist verfassungsrechtlich <i>problematisch</i>, vgl. zu früherem Recht SozVGer KV.2007.00039 (ZH 7)</p> <p>- Kollision mit <u>Verjährungsregel</u> nach § 29. Vgl. dort (ZH 8)</p>

Geltendes EG KVG	Vorentwurf vom 1. Juli 2015	Anregungen
	<p>rückwirkend auf der Grundlage der Steuererklärung für das betreffende Jahr. In Härtefällen kann die Prämienverbilligung bereits im Jahr, in dem die Änderung eingetreten ist, ganz oder teilweise angepasst werden.</p> <p>²Verändern sich die Grundlagen zur Berechnung der Prämienverbilligung einer Person, so dass sie eine wesentlich tiefere Prämienverbilligung zugute hätte, meldet sie dies den Vollzugsbehörden. Diese passen die Prämienverbilligung rückwirkend auf der Grundlage der Steuererklärung des betreffenden Jahres an.</p> <p>³Die Vollzugsbehörden teilen den Anspruchsberechtigten mit, von welchen Grundlagen sie bei der Berechnung der Prämienverbilligung ausgehen, und weisen sie auf das Melderecht und die Meldepflicht hin.</p> <p>⁴Die Verordnung regelt das Nähere. Insbesondere bestimmt sie die Wesentlichkeitsgrenzen nach Abs. 1 und 2.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Bei <u>Zuzug</u> muss auf die Angaben des Gestalters abgestellt werden. Prüfung schwierig und aufwendig (Dietl 2). Abstellen auf Steuerdaten anderer Gemeinden nötig. Diese müssen i.d.R. von der Gemeinde beigezogen werden (Gos 1) - Der Vollzug von §15 muss mittels regelmässigen elektronischen Datenabgleich sichergestellt sein. Einfacher, wenn nur <u>zwei Stellen</u> involviert sind. Dezentrale Regelung ist ineffizient und fehleranfällig (Rich 3). - vgl. auch Bemerkungen in <u>Kap. 1.2</u> (Steigerung Bedarfsgerechtigkeit vs. Erhöhung des Vollzugsaufwandes). <p>Abs. 1: Satz 2: Viele <u>Zuzüger aus dem Ausland</u> sind finanziell nicht gut gestellt → vermehrte Inanspruchnahme der Sozialhilfe zu erwarten (ZH 8).</p> <p><u>Härtefallregelung:</u> Nur sinnvoll, um Bezug von Sozialhilfe zu verhindern. PV ist keine existenzsichernde Sozialhilfe (ZH 8)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unnötiger Mehraufwand insbesondere bei Wechsel der <u>Prämienregion</u>. Heute werden die 3000 Fälle ohne grossen Aufwand unter dem Jahr erledigt, neu wäre eine umfassende Neuberechnung der PV nötig (SVA) <p>Abs. 2: <u>Meldepflichtige Sachverhalte</u> (z.B. Aufnahme Erwerbstätigkeit, Beginn/Erhöhung Rente, Erbgang) sollten abschliessend aufgezählt werden statt generelle Meldepflicht. <i>Begründung:</i> (1) PV gilt nur für ein Jahr; Neuberechnung im Folgejahr (2) Unterschiede Steuererklärung / Steuereinschätzung selten so gross, dass es zu PV-Rückforderung kommt. (3) administr. Mehraufwand für Vollzugsorgane, weil viele PV-Bezüger wegen der Strafbewehrung (§ 41) vorsichtshalber eine Änderung melden werden (ZH 9).</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Ablehnung</u> der Meldepflicht. Denn Kontrolle und Sanktionierung führen zu Mehraufwand für Gemeinden (Hen 2). Sinnvoll einzig bei jungen Erw. mit Eink = Fr. 0, wenn sie neu ein Einkommen haben (Egg 3) - Meldepflicht grundsätzlich richtig. Aber: <u>Konsequenzen</u>, wenn sie verletzt wird? Werden Vollzugsbehörden verpflichtet, Grundlagendaten, welche zu IPV-Anspruch geführt haben, nach Vorliegen der Steuererklärungen zu <u>verifizieren</u> und ggf. Rückerstattungen einzufordern? Heutiges System aus praktischen Gründen beibehalten! Im Übrigen stützt sich die PV im Auszahlungsjahr nach wie vor auf „alte“ Steuerzahlen, weshalb Einkommensveränderungen des aktuellen Jahres nicht zu berücksichtigen sind (Nee 2)

Geltendes EG KVG	Vorentwurf vom 1. Juli 2015	Anregungen
		<p>Abs. 3: <u>Mehraufwand</u> für die Gemeinden ist diesen abzugelten (GPV 3; Bachs, ObeSt. 2, Wall 2.)</p>
	<p>C. Spezielle Bestimmungen für einzelne Versichertengruppen</p>	
<p>§ 10. [Leerstelle]</p>	<p><i>Gemeinsam besteuerte Erwachsene</i></p> <p>§ 16. ¹ Bei gemeinsam besteuerten Erwachsenen wird die Prämienverbilligung gemeinsam berechnet.</p> <p>² Das anrechenbare Einkommen richtet sich nach der gemeinsamen Steuereinschätzung oder Steuererklärung bzw. nach der Summe der Einkommen.</p> <p>³ Die Referenzprämien werden addiert.</p> <p>⁴ Die Prämienverbilligung wird entsprechend der Höhe der Referenzprämien auf die beiden Erwachsenen verteilt.</p>	
<p><i>Sonderfälle</i></p> <p><i>a. Personen bis zum vollendeten 18. Altersjahr</i></p> <p>§ 11. ¹ Für Neugeborene entsteht der Anspruch auf Prämienverbilligung in dem auf die Geburt folgenden Monat.</p> <p>² Bei Personen bis zum vollendeten 18. Altersjahr sind die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern oder des Elternteils massgebend, <u>unter deren oder dessen elterlicher Sorge oder Obhut sie stehen.</u></p>	<p><i>Minderjährige Kinder</i></p> <p><i>a. Grundsatz</i></p> <p>§ 17. ¹ Die Prämienverbilligung von Personen bis zum vollendeten 18. Altersjahr wird gemeinsam mit jener der Eltern berechnet.</p> <p>² Das anrechenbare Einkommen wird wie folgt bestimmt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Wenn die Eltern mit dem Kind zusammenleben und gemeinsam besteuert werden, ist das gemeinsame Einkommen der Eltern massgebend. b. Wenn die Eltern mit dem Kind zusammenleben, aber getrennt besteuert werden, ist das Einkommen des Elternteils mit dem höheren Einkommen massgebend. c. Wenn nur ein Elternteil mit dem Kind zusammenlebt, ist das Einkommen dieses Elternteils massgebend. <p>³ Die Referenzprämien der Eltern bzw. des Elternteils und des Kindes werden addiert.</p> <p>⁴ Die Prämienverbilligung wird entsprechend der Höhe der Referenzprämien auf die Familienmitglieder verteilt.</p>	<p>Allgemein: Regelung wird <u>begrüsst</u>; sie entspricht dem heutigen Regelfall der gemeinsamen elterlichen Sorge (ZH 10).</p> <p>Abs. 2 lit. b: „...“ ist das <u>gemeinsame Einkommen</u> der Eltern massgebend.“ <i>Begründung:</i> Unterscheidung gemeinsame/getrennte Besteuerung ist nicht mehr zeitgemäss und widerspricht dem Gleichbehandlungsprinzip. Widerspruch auch zu 16 II, wo auch auf Summe der Einkommen abgestellt wird (GLP 3).</p>
<p><i>Kantonsbeitrag und Höhe der Prämienverbilligung</i></p> <p>§ 17. ^{1,2,3} (...)</p>	<p><i>b. Einhaltung der Mindestansprüche</i></p> <p>§ 18. ¹ Hat eine Familie ein tiefes Einkommen und trägt der auf ein Kind</p>	<p>Allgemein: Verankerung der Mindestansprüche im EG KVG wird <u>begrüsst</u>. Wegen PV-</p>

Geltendes EG KVG	Vorentwurf vom 1. Juli 2015	Anregungen
<p>⁴ Für Kinder in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen nach Art. 65 Abs. 1 KVG ist eine einheitliche Verbilligung in Höhe von mindestens 85% der regionalen Durchschnittsprämie zu gewähren.</p>	<p>entfallende Anteil der Prämienverbilligung der ganzen Familie weniger als 85% der Referenzprämie für Kinder, wird die Prämienverbilligung im Umfang der Differenz erhöht.</p> <p>² <u>Hat die Familie ein mittleres Einkommen, beträgt der Anteil nach Abs. 1 50%.</u></p> <p>³ Der Regierungsrat legt die Grenzen des tiefen und des mittleren Einkommens fest.</p>	<p>Verschiebung hin zu untersten Einkommen werden aber weniger Familien mit mittlerem Einkommen anspruchsberechtigt sein (ZH 10).</p> <p>- „tiefes Einkommen“/„mittleres Einkommen“: Unterscheidung nicht sinnvoll. Grenzwerte führen zu Schwelleneffekten. Im neuen linearen Prozentmodell sind absolute Grenzwerte systemfremd (ZH 10).</p> <p>Abs. 2: „Anteil nach Abs. 1“: KVG 65 ^lbis meint tatsächlich bezahlte Prämie oder regionale Durchschnittsprämie. Die Referenzprämie (vgl. Abs. 1) ist i.d.R. tiefer als tats. bez. Prämie bzw. reg. Durchschnittsprämie → Vorgabe von KVG nicht eingehalten (ZH 11).</p> <p>- Antrag: „... beträgt der Anteil nach Abs. 1 <u>höchstens 50%</u>“ (SVP 2).</p>
<p><i>f</i>[b. Junge Erwachsene im Allgemeinen</p> <p>§ 12. ¹ (...)]</p> <p>² Anspruchsberechtigte Personen ab dem vollendeten 18. Altersjahr erhalten eine Kinder-Prämienverbilligung, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr. Bezahlen sie eine Erwachsenenprämie, erhalten sie eine Prämienverbilligung für Erwachsene.</p>	<p>Kein § 12.</p>	
<p><i>c.</i> Junge Erwachsene in Ausbildung</p> <p>§ 13. ¹ Die Prämienverbilligung für junge Erwachsene in Ausbildung gemäss Art. 65 Abs. 1^{bis} KVG <u>beträgt mindestens 50%</u> der regionalen Durchschnittsprämie für junge Erwachsene.</p> <p>² Als Ausbildung gilt jeder berufliche Erstausbildungsgang, für den ein Kinderabzug im Sinne von § 34 Abs. 1 lit. a des Steuergesetzes geltend gemacht werden kann.</p>	<p><i>Junge Erwachsene in Ausbildung</i></p> <p>§ 19. ¹ Versicherte in Ausbildung, für die eine familienrechtliche Unterstützungspflicht besteht, haben zwischen dem 18. und dem 25. Altersjahr Anspruch auf Prämienverbilligung, wenn sie ein tiefes Einkommen haben und wenn die unterstützungspflichtige Person höchstens ein mittleres Einkommen hat.</p> <p>² Die Prämienverbilligung beträgt 50% der Referenzprämie für junge Erwachsene.</p> <p>³ Besteht keine familienrechtliche Unterstützungspflicht, richtet sich die Prämienverbilligung nach § 9.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat bestimmt die Grenzen des tiefen und des mittleren Einkommens. Zur Vermeidung von Schwelleneffekten kann er für darüber liegende Einkommen reduzierte Prämienverbilligungssätze festlegen.</p>	<p>Allgemein: <u>Meldepflicht</u> einführen für den Fall, dass sich bei jungen Erwachsenen die Ausbildungssituation verändert (ZH 11)!</p> <p>- <u>Schwierige Prüfung</u> der gemachten Angaben über Einkommen-/Vermögensverhältnisse der Eltern. Schwierige Anpassung an hiesige Verhältnisse (Dietl 2). Hoher <u>Vollzugaufwand</u> für Gemeinden (Egg 2, Wall 2).</p> <p>- Unterstützungspflicht wird auf Übernahme der KK-Prämien ausgeweitet: <u>gesetzliche Grundlage?</u> Gesetzl. Grundlage der <u>Offenlegung der Steuerdaten?</u> (Wall 2)</p> <p>- Abstellen auf Einkommen der Eltern wird <u>begünst.</u> Steuerdaten der Eltern sind beizulegen; keine Pflicht der Behörden, Daten von Amtes wegen zu erheben (Ust 2).</p> <p>Abs. 1: „in Ausbildung“: auf VO-Stufe zu konkretisieren, was das heisst (ZH 11).</p> <p>- „Referenzprämie“: KVG 65 ^lbis meint tatsächlich bezahlte Prämie oder regionale Durchschnittsprämie. Referenzprämie i.d.R. tiefer → Vorgabe von KVG nicht eingehalten (ZH 11).</p>

Geltendes EG KVG	Vorentwurf vom 1. Juli 2015	Anregungen
		<p>- Bei Zuzüglern aus anderem Kanton oder Ausland problematisch: Selbstdeklaration mit hohem <u>Missbrauchspotential</u>; Überprüfung/Plausibilisierung kaum möglich. Erhöhter Vollzugsaufwand → verhältnismässig? (ZH 11)</p> <p>- Abstellen auf „fam.rechtl. Unterstützungspflicht“ kann zu Schwierigkeiten führen (Hen 2, Wall 2,)</p> <p>- <u>Zielsetzung</u> sinnvoll, aber führt zu <u>Mehraufwand</u>, insbesondere wenn Eltern nicht am gleichen Ort wohnen wie junge Erw. in Ausb. (Nee 2)</p> <p>Abs. 2: - <u>Antrag</u>: „... beträgt <u>mindestens</u> 50% der Referenzprämie für ...“. <u>Begründung</u>: junge Erw. in Ausb. sollen nicht schlechter gestellt sein als andere Personen mit sehr tiefem Einkommen: Bei Einkommen = Fr. 0 bekommen andere Personen die ganzen KK-Prämien vergütet (ZH 11).</p> <p>- <u>Antrag</u>: „...beträgt <u>höchstens</u> 50% der Referenzprämie ...“ (SVP 1)</p>
<p><i>d. Personen mit Anspruch auf Ergänzungsleistungen</i></p> <p>§ 14. ¹Für Personen mit Anspruch auf Ergänzungsleistungen gemäss Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) wird eine Prämienverbilligung in der Höhe des <u>Pauschalbetrags für die Obligatorische Krankenpflegeversicherung</u> gemäss Art. 10 Abs. 3 lit. d ELG ausgerichtet. <u>Solche Personen haben keinen Anspruch auf individuelle Prämienverbilligungsbeiträge nach diesem Gesetz.</u></p> <p>²Der Pauschalbetrag gemäss Abs. 1 geht zulasten des Gesamtbetrages für die Prämienverbilligung.</p> <p>³Entfällt der Anspruch auf Ergänzungsleistungen, gilt das ursprüngliche Gesuch um Ergänzungsleistungen als Antrag auf individuelle Prämienverbilligung.</p>	<p><i>Personen mit Anspruch auf Ergänzungsleistungen</i></p> <p>§ 20. ¹Personen mit Anspruch auf Ergänzungsleistungen gemäss Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) wird eine Prämienverbilligung in der Höhe des <u>Pauschalbetrags</u> gemäss Art. 10 Abs. 3 lit. d ELG ausgerichtet.</p> <p>Abs. 2 und 3 unverändert.</p>	<p>Allgemein: Um Gleichbehandlung von Personen in einfachen finanziellen Verhältnissen und EL-Bezüglern sicherzustellen, muss die <u>Referenzprämie</u> dem jährlichen Pauschalbeitrag für die OKP gemäss ELG entsprechen (Rich 3).</p>
<p><i>Prämienübernahmen</i></p> <p>§ 18. ¹Die Gemeinde übernimmt die durch die Prämienverbilligung nicht gedeckten Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung von versicherten Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde, soweit das nach dem Sozialhilferecht berechnete soziale</p>	<p><i>Personen mit nicht gedecktem sozialem Existenzminimum</i></p> <p>§ 21. Abs. 1 unverändert.</p>	<p>Abs. 1: Übernahme von a§ 18 Abs. 1 wird <u>begrüsst</u>. Damit lassen sich Sozialhilfefälle vermeiden (Gos 2, SoK 2, Ust 2)</p> <p>Abs. 2: - Flexibilisierung bei Frage, wer die Prämie überweist, wird <u>begrüsst</u> (Gos 1, SoK 2, Ust 2)</p> <p>- Überweisung an Versicherer sollte <u>durch SVA</u> (nicht durch Gemeinden) erfolgen. Mit sedex heute kein Problem. Für jede Zahlung wird die</p>

Geltendes EG KVG	Vorentwurf vom 1. Juli 2015	Anregungen
<p>Existenzminimum nicht gewährleistet ist.</p> <p>² Die Gemeinde überweist die durch die Prämienverbilligung nicht gedeckte Prämie direkt dem Versicherer.</p> <p>³ Die Forderungen des Versicherers gehen auf die Gemeinde über.</p> <p>⁴ Der Kanton vergütet der Gemeinde die Aufwendungen zulasten des Gesamtbetrages für die Prämienverbilligung.</p>	<p>² Die durch die Prämienverbilligung nicht gedeckte Prämie wird direkt dem Versicherer überwiesen.</p> <p>³ Die Forderungen der Versicherer <u>gegenüber der versicherten Person</u> gehen auf die Gemeinde über. <u>Diese macht sie unter den Voraussetzungen von §§ 26-30 des Sozialhilfegesetzes vom 14. Juni 1981 geltend und leitet den Erlös dem Kanton weiter.</u></p> <p>Abs. 4 unverändert.</p>	<p>Zahlungsperiode angegeben. Effiziente und einheitliche Abwicklung. Fragen an Gemeinden nicht mehr nötig. (Hels 2)</p> <p>Abs. 3 : Ergänzungen sind zu <u>begrüssen</u>, Entsprechen heutiger Praxis (Rich 3)</p> <p><u>Satz 2 streichen</u>: Administr. Aufwand für Rückforderung unrechtm. übernommener Prämien belastet Gemeinden schon heute. Fraglich, ob netto ein Mehrertrag resultiert (GPV 3; Bachs 2, Diets 2, Gos 2, SoK 2, ObeSt 2, Ust 2, Vol 2, Wall 2)</p> <p>- Subsidiär zum Streichungsantrag: Gemeinden sollen den <u>Erlös behalten</u> zwecks Abgeltung des Aufwands (GPV 3; Bachs 2, Diets 2, Gos 2, SoK 2, ObeSt 2, Ust 2, Vol 2)</p> <p>- Gemeinden sind nach § 35 für <u>Mehraufwand zu entschädigen</u> (Gero 1)</p> <p>- <u>Rechtsgrundlage</u> nach Satz 2 genügt für Rückforderung nicht (Gos 2, SoK 2)</p>
<p><i>e. Quellensteuerpflichtige Personen</i></p> <p>§ 15. ¹ Bei Personen, die der Quellensteuer unterliegen, wird der Quellensteuerbetrag <u>entsprechend dem im ordentlichen Einschätzungsverfahren massgebenden steuerbaren Gesamteinkommen</u> umgerechnet.</p> <p>² Das kantonale Steueramt meldet den Gemeinden jährlich die im Vorjahr quellensteuerpflichtigen Personen. Die Gemeinden ermitteln aufgrund dieser Angaben die Personen, welche die Voraussetzungen zur Prämienverbilligung für das nachfolgende Auszahlungsjahr erfüllen, und melden diese der Sozialversicherungsanstalt (SVA).</p> <p>³ Personen, die der Quellensteuer unterliegen und für die beim Steueramt keine Quellensteuerdaten vorliegen, können bei der Gemeinde einen Antrag auf Prämienverbilligung stellen. Die Gemeinde informiert diese Personen über diese Möglichkeit.</p>	<p><i>Quellensteuerpflichtige Personen</i></p> <p>§ 22. Bei Personen, die der Quellensteuer unterliegen, wird der Quellensteuerbetrag <u>in das entsprechende anrechenbare Einkommen nach § 11</u> umgerechnet.</p> <p>Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.</p>	<p>Allgemein: Es soll eine <u>Delegationsnorm</u> zur Regelung des Näheren in der Verordnung statuieren. <i>Begründung</i>: Delegation analog 13 V, damit in der VO geregelt werden kann: Bemessungsgrundlage bei Q.-Besteuerten; Vornahme von Aufrechnungen i.S.v. § 11; analoge Anwendung von § 11? (ZH, 12)</p>
<p><i>f. Asylsuchende</i></p> <p>§ 16. Der Regierungsrat <u>bestimmt über</u> die Anspruchsberechtigung von Personen, welche der Asylgesetzgebung unterstehen.</p>	<p><i>Asylsuchende</i></p> <p>§ 23. Der Regierungsrat <u>regelt</u> die Anspruchsberechtigung von Personen, die der Asylgesetzgebung unterstehen.</p>	<p>Damit Optimierung des PV-Systems auch im Asylbereich wirksam wird, muss bestehender <u>Kollektivvertrag</u> periodisch überprüft werden (Rich 3).</p>

Geltendes EG KVG	Vorentwurf vom 1. Juli 2015	Anregungen
<p><i>g. Versicherte, die in einem Mitgliedstaat der EG, in Island oder in Norwegen wohnen</i></p> <p>§ 16a. ¹ Zum Bezug einer Prämienverbilligung berechtigt sind Personen,</p> <ol style="list-style-type: none"> die Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, in Island oder in Norwegen haben, die aufgrund eines zwischenstaatlichen Abkommens in der Schweiz obligatorisch für Krankenpflege versichert sind, deren im In- und Ausland erzielttes Gesamteinkommen sowie deren im In- und Ausland liegendes Gesamtvermögen die vom Regierungsrat nach § 8 Abs. 2 festgesetzten Grenzen nicht überschreiten. <p>² Die Prämien werden um so viel verbilligt, als die Durchschnittsprämie 8% des massgebenden Einkommens übersteigt. Beträge unter Fr. 200 pro Jahr werden nicht ausbezahlt.</p> <p>³ Der Antrag auf Prämienverbilligung ist mit den erforderlichen Unterlagen der SVA einzureichen. Er ist nur für das Antragsjahr gültig.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat legt die Bemessungsgrundlagen fest und regelt die Durchführung der Prämienverbilligung.</p>	<p><i>Versicherte mit Wohnsitz im Ausland</i></p> <p>§ 24. ¹ Der Kanton entrichtet Personen mit Wohnsitz im Ausland eine Prämienverbilligung, wenn sie aufgrund eines zwischenstaatlichen Abkommens verpflichtet sind, sich in der Schweiz für Krankenpflege zu versichern. Der Anspruch auf Prämienverbilligung gegenüber dem Bund bleibt vorbehalten.</p> <p>² Das anrechenbare Einkommen wird an das Preisniveau im Wohnsitzstaat der anspruchsberechtigten Person angepasst.</p>	
D. Finanzierung		
<p><i>Kantonsbeitrag und Höhe der Prämienverbilligung</i></p> <p>§ 17. ¹ Der Regierungsrat legt den Kantonsbeitrag für die Prämienverbilligung fest. Dieser entspricht mindestens 80% des mutmasslichen Bundesbeitrages nach Art. 66 KVG.</p> <p>² Der Regierungsrat setzt die Höhe der Prämienverbilligung für Erwachsene, junge Erwachsene in Ausbildung und Kinder fest.</p>	<p><i>Bundes- und Kantonsbeitrag</i></p> <p>§ 25. ¹ Die Prämienverbilligungen <u>werden durch den Bundesbeitrag und durch einen Beitrag des Kantons finanziert.</u></p> <p>² Der Regierungsrat legt den Kantonsbeitrag so fest, dass er <u>mindestens 80%</u> des mutmasslichen Bundesbeitrages nach Art. 66 KVG entspricht.</p>	<p>Abs. 2: Senkung des <u>Kantonsanteils</u> auf 70% oder 60% zu prüfen (FDP 2). Ist die 80% „noch zielführend und zeitgemäss“ (GLP 2)?</p>

Geltendes EG KVG	Vorentwurf vom 1. Juli 2015	Anregungen
<p>³ Er kann die Beiträge nach Vermögen, Einkommen und Prämienregionen abstufen.</p> <p>⁴ Für Kinder in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen nach Art. 65 Abs. 1 KVG ist eine einheitliche Verbilligung in Höhe von mindestens 85% der regionalen Durchschnittsprämie zu gewähren.</p>		
E. Verfahren		
<p><i>b. Ordentliches Verfahren</i></p> <p>§ 19a. ¹ Die Gemeinde ermittelt die Personen, die auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 und 2 Anspruch auf Prämienverbilligung haben, und übermittelt der SVA die erforderlichen Daten bis am 30. April des dem Auszahlungsjahr vorangehenden Jahres.</p> <p>² Die SVA stellt den berechtigten Personen ein Antragsformular zu. Personen, die eine Prämienverbilligung beanspruchen wollen, beantragen diese innerhalb von 30 Tagen seit Erhalt des Antragsformulars bei der SVA.</p> <p>³ Die SVA zahlt die Prämienverbilligung dem Versicherer in der Regel am 30. Juni des Auszahlungsjahres aus.</p>	<p><i>Antrag und Entscheid</i></p> <p>§ 26. ¹ Prämienverbilligungen werden nur auf Antrag entrichtet.</p> <p>² Personen, deren Prämienverbilligungsanspruch sich aus den Daten der amtlichen Register ergibt, erhalten von Amtes wegen ein Antragsformular.</p> <p>³ Über den Antrag auf Prämienverbilligung wird in der Regel vor Beginn des <u>Leistungsjahres</u> entschieden.</p>	<p>Abs. 2: Streichen, denn gleiches Recht für alle; PV nur auf Antrag. Damit entfällt auch § 27 (SVP 2)</p> <p>nAbs. 4: neuer Abs. 4: „⁴ Die SVA übermittelt den Gemeinden periodisch und auf Anforderung hin Daten über die ausbezahlten Prämienverbilligungen.“ Damit lassen sich u.a. Doppelzahlungen im Sozialhilfebereich und bei den EL-Bezüglern vermeiden. Kann auch als § 32 Abs. 3 gefasst werden (ZH 12)</p>
<p><i>c. Ausserordentliches Verfahren</i></p> <p>§ 19b. ¹ Personen, welche die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, aber kein Antragsformular erhalten haben, können bei der Gemeinde einen Antrag auf Prämienverbilligung stellen.</p> <p>² Die Gemeinde entscheidet über den Antrag. Heisst sie den Antrag gut, weist sie die SVA zur Auszahlung der Prämienverbilligung an den Versicherer an.</p> <p>³ Gewährt die Gemeinde eine Prämienverbilligung auf anderer Grundlage als einer Steuereinschätzung nach § 9 Abs. 2, überprüft sie ihren Entscheid, sobald eine rechtskräftige Steuereinschätzung für das dem Auszahlungsjahr</p>	<p><i>Überprüfung der Prämienverbilligungen</i></p> <p>§ 27. Ist eine Prämienverbilligung auf anderer Grundlage als einer Steuereinschätzung bestimmt worden, wird die Höhe der Prämienverbilligung geprüft und korrigiert, sobald die Steuereinschätzung für die massgebende Zeit vorliegt.</p>	<p>Anträge: (1) PV-Gesuche im ausserordentlichen Verfahren sollen weiterhin durch die <u>Gemeinden</u> behandelt werden. (2) Zuständigkeiten auf <u>Gesetzestufe</u> regeln. (3) <u>Härtefälle</u> durch Gemeinden zu beurteilen. <i>Begründung:</i> Gesuche im ao. Verfahren und Härtefälle erfordern Bürger- und Sachnähe. Die Gemeinden können das in Zusammenarbeit mit Sozialhilfebehörden gewährleisten. Auf kant. Ebene bzw. durch SVA ist das schwieriger: Qualitätsverlust zu befürchten (ZH 13).</p>

Geltendes EG KVG	Vorentwurf vom 1. Juli 2015	Anregungen
vorangehende Jahr vorliegt. Wurde der Person eine zu hohe Prämienverbilligung gewährt, meldet die Gemeinde dies der SVA.		
<p><i>Rückforderung</i></p> <p>§ 20. ¹ In den Fällen von § 19b Abs. 3 fordert die SVA den unrechtmässig ausbezahlten Betrag von der versicherten Person zurück.</p> <p>² Die Gemeinde fordert Leistungen gemäss § 18 Abs. 1, die unrechtmässig ausgerichtet wurden, zurück und leitet sie dem Kanton weiter.</p>	<p><i>Rückforderung</i></p> <p>§ 28. Die <u>SVA und die Gemeinden</u> fordern Prämienverbilligungen und Prämienübernahmen von den versicherten Personen zurück, wenn sie auf unvollständigen oder fehlerhaften Angaben oder Daten beruhen oder wenn sie unrechtmässig ausbezahlt wurden.</p>	<p>Antrag: „Die SVA und die Gemeinden fordern ...“.</p> <p>Denn die SVA soll Steuerdaten direkt beim Kanton (und nicht bei 169 Gemeinden) beziehen. Kanton verfügt über alle Daten, die für den Vollzug der PV nötig sind (NEST 2, VGS, VZGV 2; Bachs 2, Lin 1, Reg, Vol 2, Wall 2.)</p> <p>- Da Wohnsitzgemeinden im Rahmen von n§ 15a SHG die Prämien für die OKP übernehmen, bleiben sie auch für Rückforderungen von zu Unrecht ausgerichteten Prämienübernahmen zuständig (Rich 3).</p>
<p><i>Verjährung</i></p> <p>§ 21. ¹ Der Anspruch auf Prämienverbilligung verjährt zwei Jahre nach Beginn des Jahres, für das er geltend gemacht wird.</p> <p>² Der Rückforderungsanspruch gemäss § 20 verjährt zwei Jahre, nachdem die Gemeinde Kenntnis von der Unrechtmässigkeit der Ausrichtung der Beiträge erhalten hat, spätestens jedoch nach fünf Jahren seit Ausrichtung der Beiträge.</p> <p>³ Abs. 1 gilt nicht in Fällen von § 14 Abs. 3.</p>	<p><i>Verjährung</i></p> <p>§ 29. ¹ Gesuche um Prämienverbilligungen können bis zum <u>Ende des Leistungsjahres</u> gestellt werden.</p> <p>² Rückforderungsansprüche verjähren in einem Jahr, nachdem die sie begründenden Tatsachen bekannt geworden sind, spätestens jedoch nach fünf Jahren seit Ausrichtung der Beiträge.</p> <p>³ Abs. 1 gilt nicht in Fällen von § 20 Abs. 3.</p>	<p>Abs. 1: Antrag: „...können bis am 31. März des Folgejahres zum betreffenden Anspruchsjahr gestellt werden.“ Begründung: Regelung grundsätzlich sinnvoll, aber problematisch mit Blick auf §15 (Änderung der Verhältnisse): Am Ende des Anspruchsjahres t liegt die Steuererklärung für t noch nicht vor → vorsorgliche Geltendmachung der Änderung noch in t nötig, mit späterer Nachreichung der Steuererklärung → Mehraufwand für Vollzugsorgane. 31.3. ist auf reguläre Frist zur Einreichung der Steuererklärung abgestimmt (ZH 13 und 8).</p> <p>- Abs. 1 wird begrüsst (Ad 1, Obe 1).</p>
<p><i>Grundsatz</i></p> <p>§ 8. Abs. 1-3 (...)</p> <p>⁴ (...). Prämienverbilligungsbeiträge unter Fr. 200 werden nicht ausgerichtet.</p>	<p><i>Erheblichkeitsgrenze</i></p> <p>§ 30. ¹ Prämienverbilligungen unter dem in der Verordnung genannten Grenzwert werden nicht ausgerichtet.</p> <p>² Erhöht oder vermindert sich eine Prämienverbilligung durch eine Korrektur um weniger als den Grenzwert nach Abs. 1, wird die Differenz weder ausgerichtet noch zurückgefordert. § 15 bleibt vorbehalten.</p>	<p>Allgemein: Verzicht auf <u>Erheblichkeitsgrenzen</u>, allenfalls bei Fr. 50 ansetzen. Denn der Hauptaufwand besteht in der Berechnung der neuen PV. Auszahlung ist dann nur noch ein marginaler Zusatzaufwand. Für Betroffene sind auch solche Kleinbeträge spürbar. Heutige Grenze von Fr. 200 ist viel zu hoch (ZH 14)</p>
	F. Vollzug	
<p><i>Verfahren</i></p> <p>a. SVA</p> <p>§ 19. ¹ Die SVA ist die für die Durchführung der Prämienverbilligung gemäss § 8 Abs. 1 und den Datenaustausch gemäss Art. 65 Abs. 2 KVG zuständige Stelle.</p> <p>² Sie kann jederzeit verlangen, dass <u>der</u> Versicherte ihr die Personendaten gemäss Art. 105g KVV aller</p>	<p><i>Zuständigkeit</i></p> <p>§ 31. ¹ Die SVA führt die Prämienverbilligung in <u>Zusammenarbeit mit den Gemeinden</u> durch.</p> <p>² Sie ist für den Datenaustausch gemäss Art. 65 Abs. 2 KVG zuständig und kann jederzeit verlangen, dass <u>die</u> Versicherten ihr die Personendaten gemäss Art. 105g KVV aller im Kanton versicherten Personen melden.</p>	<p>Antrag: „Die SVA führt die Prämienverbilligung in Zusammenarbeit mit dem <u>kantonalen Steueramt</u> durch.“ Denn SVA soll Steuerdaten direkt beim Kantone (und nicht bei 169 Gemeinden) beziehen (NEST 2, VGS, VZGV 2; Bachs 3, Lin 2, Reg, Rich 3, Vol 1, Wall 2,</p>

Geltendes EG KVG	Vorentwurf vom 1. Juli 2015	Anregungen
im Kanton versicherten Personen meldet.		
<p><i>Zahlungen</i></p> <p>§ 22. Der Kanton stellt der SVA die notwendigen finanziellen Mittel für die Prämienverbilligung durch Vorschüsse zur Verfügung.</p>	<p><i>Überweisung an die Versicherer</i></p> <p>§ 32. ¹ Die SVA überweist den Versicherern die Prämienverbilligungen mit Valuta 1. Juli des <u>Leistungsjahres</u>.</p> <p>² Der Kanton schiesst der SVA die den Versicherern zu überweisenden Prämienverbilligungen vor.</p>	
<p><i>Betreibungen und Verlustscheine für unbezahlte Prämien</i></p> <p>§ 18a. ¹ Zuständige kantonale Behörde nach Art. 64a Abs. 2 und 3 KVG ist die SVA.</p> <p>² Der Versicherer stellt die Rechnung nach Art. 105f Abs. 2 der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV) der SVA zu. Die SVA begleicht die Rechnung bis am 30. Juni.</p> <p>³ Der Versicherer gibt der SVA die Schuldnerinnen und Schuldner bekannt, die wegen ausstehender Prämien oder Kostenbeteiligungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung betrieben werden (Art. 64a Abs. 2 KVG). Die SVA leitet die Betreibungsanzeige an die zuständige Gemeinde weiter.</p> <p>⁴ Werden Personen betrieben, deren nach dem Sozialhilferecht berechnetes Existenzminimum nicht gedeckt ist, meldet die Gemeinde dies der SVA. Die SVA zeigt dem Versicherer an, dass die Betreuung nicht fortgesetzt werden soll, bis die Meldung widerrufen wird.</p> <p>⁵ Der Versicherer darf die von ihm erwirkten Verlustscheine nicht Dritten abtreten.</p> <p>⁶ Die Entschädigungen für Verlustscheine gehen zulasten des Gesamtbetrages der Prämienverbilligung.</p> <p>⁷ Der Regierungsrat bezeichnet die Revisionsstelle nach Art. 64a Abs. 3 KVG. Er kann die nach Art. 105i KVV einem Verlustschein gleichzusetzenden Rechtstitel bezeichnen.</p>	<p><i>Verlustscheine für unbezahlte Prämien</i></p> <p>§ 33. Die Übernahme der Forderungen durch den Kanton gemäss Art. 64a Abs. 3 KVG geht zulasten des für die Prämienverbilligung zur Verfügung stehenden Gesamtbetrags.</p>	<p>aAbs. 3 (<u>Meldung</u> betriebener Prämien / Kostenbeteiligungen an Kanton und Gemeinden) beibehalten! Denn KVG 64a II Satz 2 ist nur eine Kann-Vorschrift. Ausstehende Prämienzahlungen und „Datenaustausch zu KVG 64a“ in der Praxis von grosser Bedeutung (ZH 15).</p> <p>- Teilrevision lässt ständig steigenden, auch aus <u>PV-Topf</u> finanzierten Betrag ausser Acht, welcher aus Übernahme von 85% der Forderungen der Verlustscheine resultiert (Wall 2).</p>

Geltendes EG KVG	Vorentwurf vom 1. Juli 2015	Anregungen
<p><i>Abrechnung und Revision</i></p> <p>§ 23. ¹ Die SVA erstellt zuhanden der Direktion eine Abrechnung:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. bis Ende März über die im Vorjahr ausgerichteten Prämienverbilligungen und Pauschalbeträge, b. bis Ende Mai über die im Vorjahr ausgerichteten Entschädigungen für Verlustscheine gemäss Art. 64a Abs. 4 KVG. <p>² Die SVA stellt ihr bis Ende Mai einen Revisionsbericht zu.</p>	<p><i>Abrechnungen und Revision</i></p> <p>§ 34. Die SVA erstellt Abrechnungen zuhanden der Direktion und stellt ihr jährlich Revisionsberichte zu.</p> <p>² Die Verordnung regelt Inhalt und Ablieferungsdaten der Abrechnungen und des Revisionsberichts.</p>	
<p><i>Entschädigung</i></p> <p>§ 24. Der Kanton richtet der SVA eine kostendeckende Entschädigung für die Durchführung der Prämienverbilligung gemäss § 8 sowie des Datenaustausches und der Verlustscheinabgeltung gemäss § 18 a aus.</p>	<p><i>Entschädigung der SVA</i></p> <p>§ 35. Der Kanton richtet der SVA eine kostendeckende Entschädigung für ihren Vollzugsaufwand aus.</p>	<p>Antrag: „Der Kanton richtet der SVA <u>und den Gemeinden</u> eine kostendeckende ...“ (NEST 2, Wäd 2).</p> <p>Entschädigung von Gemeinden wäre angezeigt. Dies würde jedoch verfügbare Mittel für PV zusätzlich einschränken. Deshalb sollen die 169 Gemeinden nicht „künstlich“ mit Vollzugsaufgaben betraut werden. Aufgaben sollen zukünftig direkt von Durchführungsstelle bei SVA sowie von kant. Steuerverwaltung gelöst werden (Rich 3 f.)</p>
<p>VI. Auskünfte und Amtshilfe</p>	<p>6. Abschnitt: Auskünfte und Amtshilfe</p>	
<p><i>Bearbeitung von Personendaten</i></p> <p>§ 25. ¹ Für die Prüfung von Ausnahmen und Befreiungen von der Versicherungspflicht nach § 5 kann die Direktion von kantonalen und kommunalen Behörden, von der Antragstellerin oder dem Antragsteller und vom Versicherer Auskunft über die Personalien, die Meldeverhältnisse und den Zivilstand, die beruflichen Tätigkeiten, den Aufenthaltszweck, das Versicherungsverhältnis und den Gesundheitszustand der Antragstellerin oder des Antragstellers verlangen.</p> <p>² Für die Durchführung der Prämienverbilligung kann die SVA von der Gemeinde, von der Antragstellerin oder dem Antragsteller und vom Versicherer Auskunft über die versicherte Person, ihre Personalien und ihre Meldeverhältnisse, das Versicherungsverhältnis sowie ihre persönlichen und wirtschaftli-</p>	<p><i>Bearbeitung von Personendaten</i></p> <p>§ 36. Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Für die Durchführung der Prämienverbilligung kann die SVA von der Gemeinde, von der Antragstellerin oder dem Antragsteller und vom Versicherer Auskunft über die versicherte Person, ihre Personalien und ihre Meldeverhältnisse, das Versicherungsverhältnis sowie ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse <u>verlangen</u>. Ist eine Prämienverbilligung nach Art. 65 Abs. ¹_{bis} KVG beantragt, kann sie zudem eine Ausbildungsbestätigung verlangen.</p> <p>³ Für die Ermittlung der Anspruchsberechtigung für die Prämienverbilligung kann die Gemeinde von der Antragstellerin oder dem Antragsteller und vom Versicherer Auskunft über die versicherte Person, ihre Personalien, das Versicherungsverhältnis sowie ihre per-</p>	<p>Sofern Vollzug der PV zentral über SVA und kant. Steuerverwaltung erfolgt, sind die Gemeinden durch die Sozialbehörden und die Durchführungsstellen für Zusatzleistungen zu ersetzen (Rich 4).</p>

Geltendes EG KVG	Vorentwurf vom 1. Juli 2015	Anregungen
<p>chen Verhältnisse <u>nach § 9 verlangen</u>. Ist eine Prämienverbilligung nach Art. 65 Abs. 1bis KVG beantragt, kann sie zudem eine Ausbildungsbestätigung verlangen.</p> <p>³ Für die Ermittlung der Anspruchsberechtigung für die Prämienverbilligung kann die Gemeinde von der Antragstellerin oder dem Antragsteller und vom Versicherer Auskunft über die versicherte Person, ihre Personalien, das Versicherungsverhältnis sowie ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse <u>nach § 9 verlangen</u>. Ist eine Prämienverbilligung nach Art. 65 Abs. 1^{bis} KVG beantragt, kann sie zudem eine Ausbildungsbestätigung verlangen.</p>	<p>sönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse <u>verlangen</u>. Ist eine Prämienverbilligung nach Art. 65 Abs. 1bis KVG beantragt, kann sie zudem eine Ausbildungsbestätigung verlangen.</p>	
<p><i>Amts- und Verwaltungshilfe</i></p> <p>§ 25a. Die Versicherer, die SVA sowie die kantonalen und kommunalen Amtsstellen erteilen sich gegenseitig und kostenlos die für den Vollzug der Bestimmungen über die Krankenversicherung erforderlichen Auskünfte und stellen sich die erforderlichen Unterlagen kostenlos zur Verfügung.</p>	<p>§ 25a wird zu § 37.</p>	
<p>VII. Rechtspflege</p>	<p>7. Abschnitt: Rechtspflege und Strafbestimmungen</p>	
<p><i>Verwaltungsinternes Verfahren</i></p> <p>§ 26. In folgenden Bereichen richtet sich das verwaltungsinterne Verfahren nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG):</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Zuteilung im Sinne von <u>§ 4</u> sowie Prämienverbilligung und Prämienübernahme durch die Gemeinde, b. Prämienverbilligung durch die SVA, c. Befreiung von der Versicherungspflicht sowie ausserkantonale Hospitalisation durch die Direktion. 	<p>§ 26 wird zu § 38.</p>	<p>Lit. a: Es müsste auf § 3 Abs. 1 verwiesen werden (ZH 15).</p>
<p><i>Beschwerde</i></p>	<p><i>Beschwerde</i></p>	

Geltendes EG KVG	Vorentwurf vom 1. Juli 2015	Anregungen
<p>§ 27. Gegen Entscheide im Sinne von § 26 kann beim Sozialversicherungsgericht Beschwerde erhoben werden.</p>	<p>§ 39. Gegen Entscheide im Sinne von § 38 kann beim Sozialversicherungsgericht Beschwerde erhoben werden.</p>	
<p><i>Entzug der aufschiebenden Wirkung</i></p> <p>§ 28. Rechtsmitteln gegen die Zuteilung im Sinne von § 4 kommt keine aufschiebende Wirkung zu.</p>	<p><i>Entzug der aufschiebenden Wirkung</i></p> <p>§ 40. Rechtsmitteln gegen die Zuteilung im Sinne von § 3 Abs. 1 kommt keine aufschiebende Wirkung zu.</p>	
	<p><i>Strafbestimmungen</i></p> <p>§ 41. Mit Busse wird bestraft, wer</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die <u>Meldepflicht nach § 15 Abs. 2 verletzt</u>, b. vorsätzlich durch falsche Angaben eine zu hohe Prämienverbiligung oder eine Prämienübernahme erwirkt. 	<p><u>Lit. a streichen</u>, subsidiär Einschränkung auf vorsätzliche Tatbegehung. Pönalisierung der ohnehin problematischen Meldepflicht ist unverhältnismässig. Komplexe Berechnungen → unbeabsichtigte Fehler sind möglich → jedenfalls Einschränkung auf Vorsatz (ZH 15).</p>
	<p>II. Das Sozialhilfegesetz (SHG) vom 14. Juni 1981 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>D. Wirtschaftliche Hilfe</p> <p>I. Art und Umfang</p> <p><i>Anspruch</i></p> <p>§ 14. Wer für seinen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen mit gleichem Wohnsitz nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann, hat Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe.</p>		
<p><i>Umfang</i></p> <p>§ 15. ¹Die wirtschaftliche Hilfe soll das soziale Existenzminimum gewährleisten, das neben den üblichen Aufwendungen für den Lebensunterhalt auch individuelle Bedürfnisse angemessen berücksichtigt.</p> <p>²Sie hat die notwendige ärztliche oder therapeutische Behandlung und die notwendige Pflege in einem Spital, in einem Heim oder zu Hause sicherzustellen.</p> <p>³Kindern und Jugendlichen ist eine ihren Bedürfnissen angepasste Pflege und Erziehung sowie eine</p>	<p><i>Umfang</i></p> <p><i>a. im Allgemeinen</i></p> <p>Abs. 1-3 unverändert.</p>	

Geltendes EG KVG	Vorentwurf vom 1. Juli 2015	Anregungen
ihren Fähigkeiten entsprechende persönliche Förderung und Ausbildung zu ermöglichen.		
	<p><i>b. Krankenversicherungsprämien</i></p> <p>§ 15a. ¹Bei der Berechnung des sozialen Existenzminimums werden die Prämien für die obligatorischen Krankenpflegeversicherung in ihrer tatsächlichen Höhe als Auslagen eingesetzt.</p> <p>² <u>Sobald</u> ein Wechsel zu einem günstigeren Versicherer oder in ein günstigeres Versicherungsmodell <u>möglich und zumutbar</u> ist, wird bei der Berechnung höchstens die Referenzprämie gemäss § 9 des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz vom 13. Juni 1999 (EG KVG) eingesetzt.</p> <p>³ Das zuständige Sozialhilfeorgan unterstützt die Sozialhilfebeziehenden bei einem Wechsel nach Abs. 2.</p> <p>⁴ Unbesehen einer <u>Reduktion</u> nach Abs. 2 überweist die Gemeinde dem Versicherer die durch die Prämienverbilligung nicht gedeckten Prämien (§ 21 Abs. 2 EG KVG).</p>	<p>Abs. 2: Antrag: „<u>Wenn</u> ein Wechsel zu einem günstigeren Versicherer oder in ein günstigeres Versicherungsmodell <u>möglich</u> ist, wird (...)“. Begründung: „sobald“ nicht sinnvoll, denn knappe Frist für den Wechsel [?] (Gos 4, SoK 4); „<u>zumutbar</u>“ gemäss VE führt zu vielen Rechtsstreitigkeiten (Dietl 2, Gos 4, SoK 4)</p> <p>Abs. 3: Führt zu grossem Mehraufwand bei den Gemeinden (Dietl 2, Gero 2).</p> <p>- Kanton muss Gemeinden/Vollzugsorganen den Mehraufwand abgelten (Gos 4, SoK 4). Entschädigung analog der Entschädigung der SVA gemäss EG KVG 35 zu regeln (SoK 4)</p>
	III. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum	